

Gerald Mechnich, Margit Ebbinghaus

Prüfen in einem „neuen“ Beruf

Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton

Prüfen in einem „neuen“ Beruf

NDR

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BiBB**

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten

Gerald Mechnich, Margit Ebbinghaus

Prüfen in einem „neuen“ Beruf

Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton

Schriftenreihe
des Bundesinstituts
für Berufsbildung
Der Generalsekretär • Bonn

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BİBB** ▶

- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-7639-1001-8



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 3.0 Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.

Vertriebsadresse:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Telefon: (05 21) 9 11 01 -11
Telefax: (05 21) 9 11 01 -19
Internet: www.wbv.de
E-Mail: service@wbv.de
Bestell-Nr.: 110.429

© 2003 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn
Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung,
Der Generalsekretär, 53043 Bonn
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

Umschlaggestaltung: MIC GmbH, Köln
Satz und Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Verlag: W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

ISBN 3-7639-1001-8

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	5
1. Vorbemerkungen	7
2. Der neue Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton - Seine Entstehungsgeschichte	9
3. Was ist das Neue am neuen Ausbildungsberuf?	12
4. Neuer Beruf - traditionelles Prüfungsmodell	15
5. Die Berufsausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Bild und Ton in Betrieb und Berufsschule	18
6. Der Hamburger Prüfungsausschuss für Mediengestalter/ Mediengestalterinnen Bild und Ton	21
7. Exkurs I: Eindrücke zur Zwischenprüfung	22
8. Exkurs II: Einige Anmerkungen zur Umschulung	24
9. Die Abschlussprüfung - Traditionelle Prüfungsformen zeitgemäß umgesetzt	26
10. Wird das geprüft, was geprüft werden soll?	34
11. Resümee: Änderungsbedarf am Berufsbild Mediengestalter/ Mediengestalterin Bild und Ton und an der Abschlussprüfung	37
Anhang	41
Autorenprofile	63

Vorwort

Die Medienbranche gehört zu den aufregendsten und abwechslungsreichsten Beschäftigungsfeldern der Gegenwart wie auch der Zukunft. Rasante Entwicklungen und scheinbar unbegrenzte technische Möglichkeiten haben im Medienbereich längst Realität werden lassen, was vor wenigen Jahren noch Vision war. Es gibt kaum einen Wirtschaftszweig, dessen teilweise harte Realität in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit so sehr von Glamour und (schönem) Schein verdeckt wird.

In beinahe ebenso atemberaubendem Tempo, wie sich die Medienbranche nach wie vor weiterentwickelt, entstand Mitte der 90er-Jahre einer der ersten staatlich anerkannten Ausbildungsberufe für den audiovisuellen Medienbereich: In nur anderthalb Jahren wurde der Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton vom Entwurf zum Erlass gebracht.

Dies öffnete der sich neu entwickelnden Wachstumsbranche eigene Ausbildungswege, veränderte zugleich die Beschäftigungsperspektiven im medientechnischen Bereich qualitativ grundlegend. Die Konzeption des Ausbildungsberufes berücksichtigt die Dynamik und Struktur der Medienbranche: Über die Verbindung von berufsfeldbreit angelegten Grundqualifikationen mit zukunfts-offenen Ausbildungsinhalten und einer konsequent handlungsorientierten Ausrichtung entstand ein Ausbildungsberuf im Querschnittsbereich, der das gesamte technische Tätigkeitsfeld im Bereich audiovisueller Medienproduktion umfasst und flexibel dem kontinuierlichen Wandel von Qualifikationsanforderungen in diesem Bereich folgen kann. Die Gestaltungsmerkmale – der konzeptionelle Zuschnitt des Ausbildungsberufes, die damit verbundenen didaktischen Leitlinien und eine Abschlussprüfung, die trotz traditioneller Struktur dem Konzept der Handlungsorientierung verpflichtet ist – setzten nicht nur Maßstäbe für zahlreiche in der Folge neu geschaffene und neu geordnete Ausbildungsberufe. In einer Zeit der politischen und gesellschaftlichen Diskussion um die Starrheit und begrenzte Reformierbarkeit des dualen Systems gaben die Raschheit wie auch das Ergebnis des Ordnungsverfahrens ein entscheidendes Signal für die Innovationsfähigkeit des Systems der dualen Berufsausbildung.

Der Modernisierungsprozess ist inzwischen deutlich über das mit dem Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton Erreichte vorangeschritten. Für die weitere Gestaltung dieses Prozesses sind aber die mit einem der ersten der neuen Ausbildungsberufe gesammelten und in der vorliegenden Publikation dargelegten Erfahrungen von großer Bedeutung. Die in den vergangenen sieben Jahren gewonnenen Erkenntnisse können als Orientierung und Argumentationshilfe in der derzeitigen Diskussion um die Leistungsfähigkeit und Gestaltungskraft der dualen Ausbildung dienen sowie

Impulse geben für die Richtung sinnvoller Veränderungen bestehender Berufsbilder wie auch „Leitplanken“ sein bei der Erarbeitung weiterer „neuer“ Berufe.



Walter Brosi

Stellvertretender Generalsekretär des
Bundesinstituts für Berufsbildung



Joachim Lampe

Stellvertretender Intendant des
Norddeutschen Rundfunks

1. Vorbemerkungen

Seit sieben Jahren bin ich Vorsitzender eines Hamburger Prüfungsausschusses für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Mediengestaltern und Mediengestalterinnen Bild und Ton, einem Berufsbild, mit dem ich seit Ende der 80er-Jahre in Berührung bin. Zwar gibt es den Mediengestalter/die Mediengestalterin für Bild und Ton erst seit 1996 als staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Der Prüfungsausschuss, in dem ich mit kompetenten Kollegen zusammenarbeite, die teilweise über langjährige Prüfererfahrungen verfügen, wurde jedoch bereits 1995 gebildet. Damals wurden Auszubildende eines Pilotausbildungsganges – Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin der Fachrichtung Funktechnik mit der Zusatzqualifikation Medienproduktion Bild und Ton – geprüft (vgl. Abschnitt 2).

Bevor ich nachfolgend über die dabei gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke sowie über die Entstehungsgeschichte des neuen Ausbildungsberufes berichte, möchte ich noch auf das Selbstverständnis der Prüfer und Prüferinnen des Hamburger Prüfungsausschusses hinweisen, das weitgehend dem unserer Kolleginnen und Kollegen der mir bekannten weiteren Prüfungsausschüsse in Deutschland entspricht.

Bei unserer Arbeit orientieren wir uns selbstverständlich an den Anforderungen des Berufsbildes. Das bedeutet, dass wir keine „Normalverteilung“ der Prüfungsleistungen insgesamt anstreben, sondern die Leistung eines jeden Prüflings an den Anforderungen messen. Wir haben Freude am Erfolg unserer Prüflinge und sind über die hohen Durchfallquoten schockiert, die besonders bei Prüflingen aus Umschulungsmaßnahmen festzustellen sind. Diese überwiegend motivierten und engagierten Menschen, die häufig aufgrund von Rahmenbedingungen der Umschulungsmaßnahme (vgl. Abschnitt 8) die Prüfung gar nicht bestehen können, tun uns leid. Hier möchte ich einen Prüfer zitieren, der treffend das Selbstverständnis von uns allen beschrieben hat:

„Ich habe manchmal das Gefühl, dass ich mehr leide als unsere Prüflinge, wenn sie etwas nicht wissen oder gar durchfallen.“

Zuletzt will ich hervorheben, dass wir alle in dem Bewusstsein tätig sind, ehrenamtlich aktiv zu sein, d. h. zwar mit viel Zeitaufwand, aber auch mit hohem Engagement und einem gewissen Stolz, in einem Prüfungsausschuss zu arbeiten, dem von Seiten der Handelskammer Hamburg viel Freiraum eingeräumt wird. Dieses Bewusstsein und Selbstverständnis ist ein hohes Gut, das von allen Institutionen geachtet und gepflegt werden sollte, die mit Prüfungsausschüssen zu tun haben. Ich weiß von anderen Prüfungsausschüssen, dass dies von den Industrie- und Handelskammern nicht immer so gesehen und gelebt wird. Für Hamburg kann ich hingegen sagen, dass wir uns in diesem Sinne sehr gut behandelt fühlen.

An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, dass der vorliegende Bericht weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Allgemeingültigkeit erhebt, vielmehr ist er als Erfahrungsbericht aus den Prüfungen von 1995 bis hin zu denen des Jahres 2002 zu verstehen. Meine Eindrücke als Prüfer lassen sich naturgemäß nicht vollständig von meiner Tätigkeit beim NDR trennen. Im Namen des NDR haben wir vielerlei Aktivitäten für das Berufsbild Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton geleistet. So kommen verschiedene Eindrücke auch daher. Gleichwohl sehe ich mich hier in erster Linie als ehrenamtlicher Prüfer und als Stimme meiner Kollegen und Kolleginnen im Prüfungsausschuss, denen ich viele der hier genannten Inhalte verdanke¹.

Gerald Mechnich

Hamburg im Dezember 2002

¹ Ich danke meinen Kollegen aus den Prüfungsausschüssen für das Einbringen ihrer Ideen und Erfahrungen zu diesem Thema sowie besonders Herrn Bernreuther, Herrn Hasse, Herrn Sprösser und Herrn Wenzl für ihre kritische Durchsicht des Textes und ihre sehr konstruktiven und hilfreichen Anmerkungen.

2. Der neue Ausbildungsberuf Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton – Seine Entstehungsgeschichte

Ende der 80er-Jahre stellte sich für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) die Frage, ob er angesichts des dringenden Bedarfs an einer passenden beruflichen Qualifikation für seine neuen Mitarbeiter einen rein betrieblichen Ausbildungsgang oder einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf innerhalb des dualen Systems anstreben sollte. Die Diskussion des Für und Wider dieser beiden Möglichkeiten bestimmte die ersten Jahre.

Der Bedarf nach einer neuen Berufsqualifikation war mit dem Aufkommen der privaten kommerziellen Rundfunkveranstalter entstanden. Wir konnten nicht mehr ausreichend Bewerber vom freien Markt rekrutieren, die über ein spezifisches Qualifikationsprofil verfügten, wie es ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter angesichts des rasanten technischen Fortschritts brauchte². Die neuen Mitarbeiter mussten regelmäßig intensiv und langwierig in die Produktionsabläufe eingearbeitet und teilweise durch zusätzliche aufwändige Fortbildungsveranstaltungen nachqualifiziert werden, um die immer eigenständiger und komplizierter werdende Technik verstehen und mit ihr arbeiten zu können. Kurzum, es war zu konstatieren, dass sich viele der Aufgaben, die beim NDR zu erledigen sind, – insbesondere im Produktionsgeschehen – zu eigenen Berufen mit eigenständigen, anspruchsvollen Qualifikationsanforderungen entwickelt hatten.

Das Besondere dieses eigentlich normalen Prozesses war, dass sich die neuen Aufgabenfelder nicht wirklich als dauerhafte und als einfach zu beschreibende Berufe darstellten. Die technische Entwicklung, die gerade Anfang der 90er-Jahre nahezu einer Revolution glich (Übergang vom Film zur elektronischen Berichterstattung, Einführung digitaler statt analoger Technik etc.), führte ebenso zur Auflösung traditioneller Berufe wie zur Entstehung anfangs noch eher unklarer neuer Berufsprofile und teilweise wiederum zu deren völligem Wandel, noch bevor wir sie überhaupt richtig beschreiben konnten.

Vor diesem Hintergrund sowie weiterer Veränderungen, wie beispielsweise der Abwerbung hochqualifizierter Mitarbeiter durch die kommerziellen Mitbewerber, musste der NDR handeln. Letztendlich stand das Ziel fest, den ersten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im audiovisuellen Medienbereich zu schaffen.

Mit diesem Vorhaben wandte sich der NDR 1989 an die entsprechenden Institutionen und staatlichen Einrichtungen, wie unter anderem das Bundesinstitut für

² Vgl. MECHNICH, G.: Das Berufsbild „Mediengestalter Bild und Ton“ – Veränderte Berufsperspektiven im medientechnischen Bereich. In: J. Deters, C. Winter (Hrsg.). Karriere in der Medienbranche. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 1997, S. 59-64.

Berufsbildung³. Damals schien es noch illusionär, ein Berufsbild derart schnell zu schaffen, wie dies heute teilweise geschieht. Gleichwohl gelang es nach ausführlicher Diskussion – als ein erster Schritt innerhalb einer Pilotphase –, 1991 einen bereits vorhandenen anerkannten Ausbildungsberuf um eine Zusatzqualifikation zu ergänzen, die in etwa dem angestrebten Profil eines neuen Ausbildungsberufes im audiovisuellen Medienbereich entsprach. Damit war das Vorläufermodell der Ausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Bild und Ton entstanden: In den Ausbildungsgang zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin Fachrichtung Funktechnik wurde das Zusatzelement „Medienproduktion Bild und Ton“ integriert. Diese zusätzlichen Inhalte umfassten am Ende rund ein Jahr der gesamten betrieblichen und schulischen Ausbildung. Für Auszubildende dieses „Pilotberufes“ richtete die Berufsschule in Kooperation mit dem NDR eine eigene Berufsschulklasse ein. Gemeinsam mit Studio Hamburg konnten vier Jahre lang (1992 bis 1995) jeweils 18 Jugendliche in diesem Vorläuferberuf ausgebildet werden. Die Abschlussprüfung umfasste neben der regulären Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin Fachrichtung Funktechnik eine zusätzliche Prüfung der ergänzenden Qualifikation „Medienproduktion Bild und Ton“. Sie wurde ebenfalls von der Handelskammer Hamburg abgenommen und zertifiziert.

Dieses Modell erfüllte bereits weitgehend die Forderungen der Fachabteilungen des NDR. Es war jedoch von Beginn an als ein auf fünf Ausbildungsgänge befristetes Modell angelegt, um in der Zwischenzeit ein neues bundesweit anerkanntes, eigenständig medienspezifisches Berufsbild erarbeiten zu können. Daher bemühte sich der NDR intensiv darum, die staatliche Anerkennung eines medienspezifischen Berufsbildes zügig zu erreichen. Unter Einbeziehung der einschlägigen Verbände, der ARD, des ZDF, der betroffenen Gewerkschaften (vor allem IG Medien), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesinstitutes für Berufsbildung wurden Unterlagen zu einem neuen Beruf „**Mediengestalter/Mediengestalterin**“ erarbeitet und im September 1994 beim Bundesministerium für Wirtschaft eingereicht. Am 16. Mai 1995 schließlich fand das Antragsgespräch für die Einleitung des Ordnungsverfahrens zum „**Mediengestalter AV-Technik/Mediengestalterin AV-Technik**“ im Bundesministerium für Wirtschaft statt. Damit war der formale Teil des Weges zur Einführung des neuen medienspezifischen Berufsbildes begonnen worden.

Danach tagten in kurzen Abständen Sachverständigen-Kommissionen des Bundes und der Länder, so dass der Koordinierungsausschuss Bund-Länder im Dezember 1995 die Ausbildungsordnung für den Beruf „Mediengestalter Bild und Ton/Me-

³ Zur Entwicklungsverfahren von Ausbildungsberufen vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Wie entstehen Ausbildungsberufe? Leitfaden zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen. Bielefeld: W. Bertelsmann, 2003

diengestalterin Bild und Ton“, wie er seither bezeichnet wird, zum Erlass freigeben konnte. In Kraft getreten ist die Ausbildungsordnung zum 1. August 1996.

Zunächst war im NDR nicht bekannt, dass der Westdeutsche Rundfunk (WDR) ähnliche interne Diskussionen führte und ebenfalls mit neuen Qualifikationen „experimentierte“. Der WDR ging dabei einen durchaus vergleichbaren Weg, nutzte allerdings das Berufsbild Videolaborant/Videolaborantin, um neue Mitarbeiter für seinen spezifischen Bedarf zu qualifizieren. In der späteren Zusammenarbeit in den einzelnen Kommissionen ergaben sich kaum inhaltliche Probleme, was nicht zuletzt ein Grund dafür war, dass die staatliche Anerkennung so schnell erreicht werden konnte.

Heute ist der „Mediengestalter Bild und Ton“/die „Mediengestalterin Bild und Ton“ in der Branche angenommen und wird in der damals prognostizierten und erwarteten Zahl ausgebildet.

3. Was ist das Neue am neuen Ausbildungsberuf?

Der Beruf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton kann seit dem 1. August 1996 ausgebildet werden⁴. Er ist damit – neben dem Film- und Videoeditor/der Film- und Videoeditorin – einer der beiden ersten – „neuen“ – staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im audiovisuellen Medienbereich überhaupt.

Formal entstand der Beruf innerhalb von anderthalb Jahren. Angesichts der Mitte der 90er-Jahre herrschenden breiten gesellschaftlichen und politischen Diskussion über die Starrheit und zeitliche Unangemessenheit des Ordnungs- und Anerkennungsprozesses von staatlich anerkannten Ausbildungsberufen war dies eine bemerkenswerte Rekordzeit.

Die wichtigsten Merkmale des neuen Berufes – die auch für zahlreiche neu geschaffene und modernisierte Ausbildungsberufe gelten, die in der Folge des Mediengestalters Bild und Ton entstanden – lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- breite Grundlagenorientierung in den Bereichen Wissen und Können *und darauf aufbauend*:
- Konzentration auf die Vermittlung offener, d. h. nicht an spezielle technische Geräte gebundener Lerninhalte,
- handlungs- statt wissensorientierte Ausrichtung, u. a. durch die Beschreibung von Lernfeldern statt Lernfächern,
- höchst anspruchsvoll in Bezug auf die Persönlichkeits- und Qualifikationsprofile der jungen Auszubildenden,
- Ausrichtung darauf, Auszubildende für breite Einsatzfelder in späteren beruflichen Tätigkeiten vorzubereiten,
- Offenheit für vielfältige zukünftige technische und anforderungsbezogene Veränderungen im Berufsfeld, um dem kontinuierlichen Wandel von Tätigkeiten und Qualifikationsprofilen folgen zu können.

Mit der Schaffung des Ausbildungsberufes Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton wurde kein Beruf im engeren Sinne definiert. Die Ausbildungsinhalte des Berufs beschreiben eher einen Querschnittsberuf im Bereich „audiovisuelle Medienprodukte“, der die unterschiedlichsten Tätigkeiten bei der Aufnahme, Bearbeitung und Übertragung von Bild- und Tonsignalen bzw. Bild- und Tondaten umfasst.

⁴ Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton / zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 29. Januar 1996. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1996, Teil 1, Nr. 7, ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1996, S. 133-140, vgl. auch Anhang 1

Das Ausbildungsprofil „Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton“ auf einen Blick⁵*Ausbildungsdauer*

Drei Jahre

Arbeitsgebiet

Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton sind in der Produktion und Gestaltung von Bild- und Tonmedien tätig. Sie produzieren zum Beispiel Nachrichten- und Magazinbeiträge, Dokumentationen, Hörspiele, Werbespots, Lehrfilme, Musikvideos sowie Multimediaprodukte.

Berufliche Aufgaben und Tätigkeiten

Mediengestalter/Mediengestalterinnen beraten Programmmitarbeiter bei der Planung und Gestaltung von Produktionen und bereiten diese vor. Dazu wählen sie die notwendigen Geräte aus (wie Kameras, Mikrophone, Aufnahme- und Schnittgeräte), nehmen diese in Betrieb und bedienen sie. Sie sichten und prüfen Aufzeichnungen, beschaffen Bild- und Tonmaterial aus Archiven und führen Formatänderungen durch.

Im Studio bearbeiten sie Bild- und Tonaufnahmen, mischen und schneiden Bildmaterial, Sprache und Musik. Dazu nutzen sie moderne Aufnahmegeräte, Schneidevorrichtungen und Mischpulte, die zunehmend computerunterstützt arbeiten.

Bei Außenproduktionen nehmen sie selbständig oder gemeinsam mit Kameraleuten Bild und Ton auf und bearbeiten die Aufzeichnungen im Studio nach. Sie führen in Zusammenarbeit mit Regie und Kamera Bildmischungen durch, auch unter Live-Bedingungen.

Besondere Anforderungen

Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton sind aufgrund ihrer breiten Ausbildung für viele Tätigkeiten in einem Produktionsteam einsetzbar. Wegen der engen Teamarbeit bei der Medienproduktion kommt der Anpassungs- und Kooperationsbereitschaft ein hoher Stellenwert zu. Wechselnde Arbeitszeiten und Arbeitsorte erfordern ein hohes Maß an Flexibilität.

⁵ Quellen: <http://www.bibb.de/beruf/profile/d-medieng.htm>
http://berufenet.arbeitsamtde/bnet2/M/B8354103aufgaben_t.html

Bei einer solchen Querschnittsqualifikation ist die Gefahr groß, „oberflächliche Alleswisser und Alleskönner“ auszubilden. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, um nicht die Akzeptanz der Ausbildung in den Unternehmen und auch bei den Jugendlichen zu gefährden. Vielmehr gilt es, „Allrounder mit Zukunft“ mit fundiertem und breitem Grundlagenwissen auszubilden, die über das Rüstzeug verfügen, die Veränderungen, die im Medienbereich eher die Regel als die Ausnahme sind, zu bewältigen und als Chance für die eigene Weiterentwicklung durch kontinuierliche Weiterbildung zu verstehen. Zugleich sollen sie in ihrem Tätigkeitsgebiet aufgrund ihres profunden Wissens professionell arbeiten können.

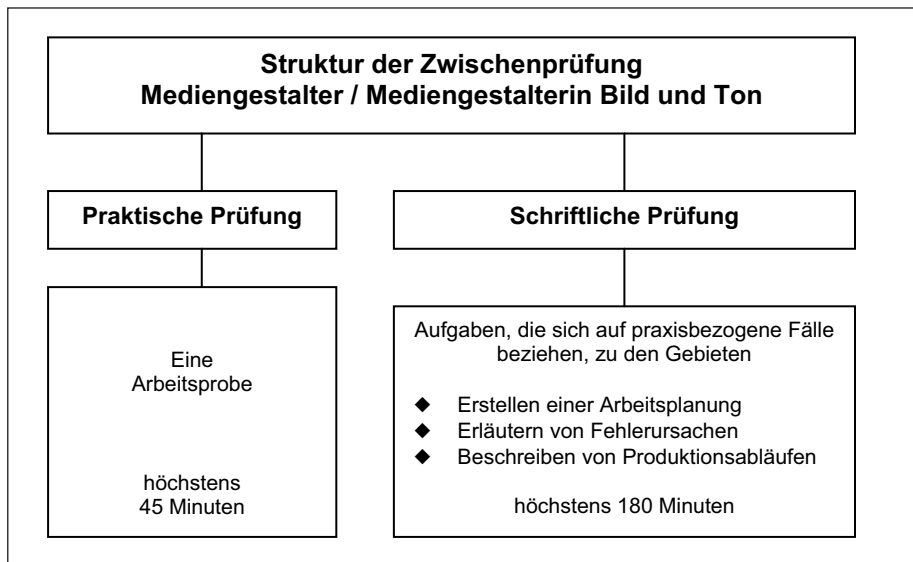
Die seit der Einführung des Ausbildungsberufes stetig ansteigende Zahl von Ausbildungsverhältnissen bestätigt, dass dies zu erreichen gelungen ist. Es ist ein Beruf entstanden, der bei Jugendlichen und Unternehmen gleichermaßen hohe Akzeptanz findet.

4. Neuer Beruf – traditionelles Prüfungsmodell

Im Gegensatz zur Konzeption des Ausbildungsganges sind die in den Prüfungsanforderungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung festgeschriebenen Modelle und Methoden traditionell gehalten (vgl. Anhang 1, §§ 7 und 8 des Verordnungstextes). Zwar erreichte die Diskussion um eine innovative Gestaltung beruflicher Prüfungen Mitte der 90er-Jahre eine ihrer Hochzeiten, die konkrete Einführung moderner, den Ausbildungskonzepten, -methoden und -zielen angepasster Prüfungsmethoden war jedoch – abgesehen von der (probeweisen) Einführung der Integrierten Prüfung im Ausbildungsberuf Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin im Jahre 1994⁶ – noch nicht in der Breite durchsetzbar.

Die Zwischenprüfung, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll und die Funktion einer überbetrieblich organisierten Ausbildungsstandskontrolle hat, umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil (vgl. Abbildung 1). Die praktische Prüfung besteht hier aus einer Arbeitsprobe; in der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben zu lösen, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen.

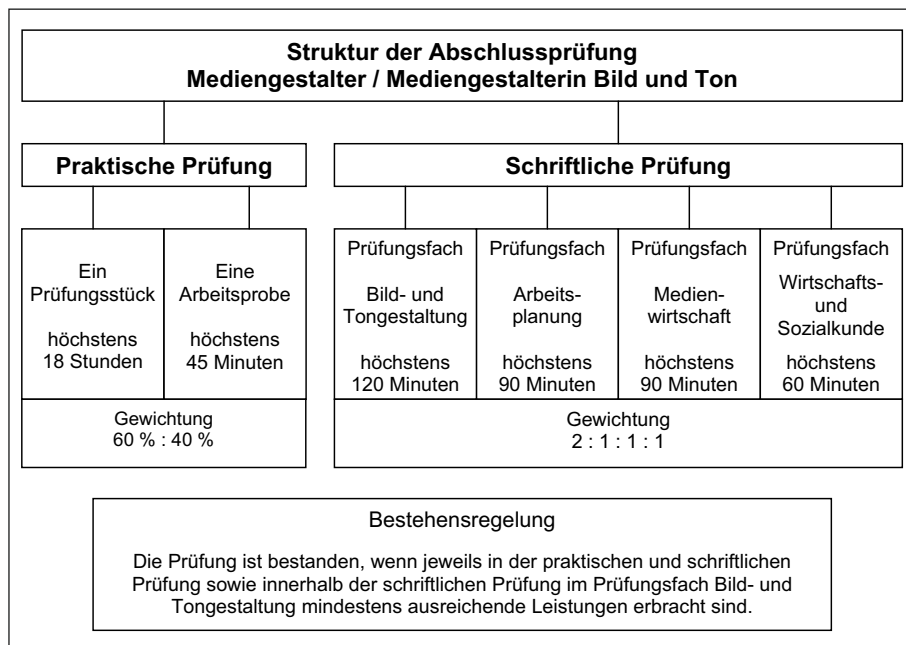
Abbildung 1: Struktur der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton



⁶ vgl. SCHMIDT, J. U.; BERTRAM, B.; EBBINGHAUS, M.: Integrierte Prüfung – erprobt – bewährt – beibehalten. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann, 2001

Das Modell der Abschlussprüfung ist dem der Zwischenprüfung recht ähnlich. Auch hier erfolgt eine Untergliederung in einen praktischen und einen schriftlichen Prüfungsteil, wobei in der praktischen Prüfung neben die Arbeitsprobe noch ein Prüfungsstück tritt (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Struktur der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton



Die Prüfungsmethoden Arbeitsprobe und Prüfungsstück⁷

Arbeitsprobe

Arbeitsproben sind standardisierte Aufgaben, bei denen für den Beruf typische Arbeitsaufträge bzw. Handlungsabläufe ganz oder teilweise zu erledigen sind. Durch die Simulation solcher beruflicher Arbeitshandlungen wird eine weitgehende Annäherung an die Berufsrealität angestrebt. Die Ausführung der Arbeitshandlung kann durch mündliche vertiefende Fragen zu einzelnen Handlungssequenzen ergänzt werden.

Arbeitsproben werden unter ständiger Beobachtung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Das hat den Vorteil und den Hintergrund, dass neben dem Arbeitsergebnis vor allem auch die Arbeitsdurchführung, also die Vorgehensweise, in die Bewertung eingeht.

Prüfungsstück

Unter einem Prüfungsstück versteht man ein typisches Produkt aus dem Ausbildungsberuf, das vom Prüfungsteilnehmer nach Vorgaben oder eigenem Entwurf über einen längeren Zeitraum zumeist im Ausbildungsbetrieb angefertigt wird. Das anzufertigende Produkt muss dabei kein „Stück“ sein, es kann zum Beispiel auch aus einem Programm o.ä. bestehen. Im Unterschied zur Arbeitsprobe wird beim Prüfungsstück nur das Arbeitsergebnis nach verschiedenen Qualitätskriterien bewertet.

⁷ vgl. EBBINGHAUS, M.; SCHMIDT, J. U.: Prüfungsmethoden und Aufgabenarten. Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Generalsekretär (Hrsg.). Bielefeld: W. Bertelsmann, 1999 (vollständig überarbeitete Neuauflage in Vorbereitung)

5. Die Berufsausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Bild und Ton in Betrieb und Berufsschule

Mit jährlich rund 60 Ausbildungsstellen ist der NRD einer der größten Ausbilder im Beruf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton. Die Großbetriebe wie der NDR und Studio Hamburg haben eine lange Tradition in der Ausbildung innerhalb wie außerhalb des dualen Systems, und dies mit unterschiedlichen Berufen. Diese großen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter sind auch – ähnlich wie in der Industrie üblich – in der Lage, einen relativ hohen Aufwand für eine theoretisch fundierte wie auch praxisorientierte Ausbildung im Betrieb zu leisten. Dieser ist beim Mediengestalter/bei der Mediengestalterin Bild und Ton unbedingt erforderlich, wenn die angestrebte breite Einsatzfähigkeit der angehenden Fachkräfte auch Realität werden soll.

Anders gestaltet sich die Situation bei den kleineren Betrieben, die diesen Beruf im Hamburger Raum ausbilden. In der Mehrzahl handelt es sich dabei um Unternehmen mit ein bis drei Mitarbeitern, die zum ersten Mal überhaupt ausbilden. Das bedeutet, dass es mit der Schaffung des Berufes Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton gelungen ist, eine neue Branche für die Ausbildung im dualen System zu erschließen. Die Ausbilder in diesen Betrieben sind selbst in der Regel eher zufällig und durch „learning by doing“ zu ihrer heutigen Tätigkeit gekommen. Sie müssen zum Teil das Ausbilden erst lernen. Gerade im Rundfunk und auch der Medienbranche generell ist es wichtig, die Betriebe nicht durch bürokratische oder finanzielle Hürden abzuschrecken, denn für viele heißt Ausbilden auch eine Abkehr von dem vermeintlich billigeren System kostenloser Praktikanteneinsätze oder des (Schnell-)Anlernens billiger Praktikanten im eigenen Betrieb.

So erfreulich diese Entwicklung ist – wie auch der Umstand, mit dem neu geschaffenen Beruf Mediengestalter Bild und Ton neues Ausbildungspotential erschlossen zu haben – so sind damit auch Schattenseiten verbunden. Bedingt durch politische Einflussnahmen auf die Anerkennungspraxis der Handelskammern sind unter den neu für die duale Berufsausbildung gewonnenen Firmen viele Betriebe, die die notwendige Breite und Tiefe der Ausbildung nicht anbieten können. Sie verfügen zwar zumeist über eine sehr gute Technikausstattung, allerdings häufig ausschließlich in ihrem jeweiligen Spezialgebiet. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Firmen fast ausnahmslos um erst vor wenigen Jahren gegründete Betriebe mit ein, zwei Beschäftigten, die in sehr starker Konkurrenz untereinander stehen und daher kaum kooperieren; entsprechend haben sich bislang auch kaum Ausbildungsverbünde herausgebildet. Diese Einschränkungen wie auch der Mangel an breitbandig qualifiziertem Ausbildungspersonal müssen an anderer Stelle aufgefangen werden. Damit ist die Berufsschule als Partner der ausbildenden Unternehmen in der dualen Berufsausbildung angesprochen. Der Berufsschule kommt eine für sie neue integrative Rolle zwischen den stark spezialisierten und nicht kooperierenden Kleinbetrieben zu. Die Berufsschule stellt den Auszubilden-

den die von den Betrieben nicht angebotenen Techniken und Geräte zur Verfügung, damit sie an und mit diesen im Rahmen des Berufsschulunterrichtes oder als Ergänzung dazu üben und arbeiten können. Dies ist unbedingt erforderlich, damit die Jugendlichen am Ende der Ausbildung mit vergleichbaren Voraussetzungen in die Prüfung gehen.

Neben dieser integrativen Rolle ergab sich mit der Einführung des Berufsbildes Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton für die Berufsschulen eine weitere, bis dato noch nicht gekannte Herausforderung. Die Medienbranche insgesamt war für die Berufsschulen neu und in ihrem Wesen im Vergleich zur klassischen Industrie eher exotisch, durchaus auch chaotisch anmutend. Die zu vermittelnde Theorie war anspruchsvoll und von schnellem Wandel geprägt. Teilweise stand in der Branche zu bestimmten grundsätzlichen Themen noch gar keine Literatur zur Verfügung, in der die Lehrer hätten nachlesen können. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Berufsschulen von Anfang an einen niveaувollen, ausbildungsadäquaten Unterricht zu ermöglichen, bat der NDR die ARD/ZDF Fortbildungseinrichtung für professionelle Rundfunkproduktion SRT (Schule für Rundfunktechnik in Nürnberg), Unterrichtsmaterialien für diesen Ausbildungsgang schriftlich aufzubereiten, aus dem sich dann eine einigermaßen komplette Übersicht des zu vermittelnden Stoffes ergab. Darüber hinaus war und ist der Unterrichtsstoff der Berufsschulen stark praxisorientiert und dadurch einem schnellen Wandel ausgesetzt; beides Rahmenbedingungen, die die Lehrer so meist nicht kannten. Auch die Auszubildenden selbst, die überwiegend Abiturienten sind, stellen für die Berufsschullehrer eine neue Herausforderung dar. Teilweise waren die Lehrer den Schülern nur um einige Tage der Wissensaneignung voraus, teilweise den Schülern im Wissen, geschweige denn in der Praxis, unterlegen. Die Lehrkräfte mussten hier ein völlig neues Selbst- und Rollenverständnis entwickeln, sich weniger als Wissensvermittler, sondern vielmehr als Moderator von Lernprozessen begreifen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der NDR entschieden, sein System des vertiefenden, praxisorientierten betriebseigenen Unterrichtes für Mediengestalter Bild und Ton beizubehalten, das er während der Pilotphase 1992 – 1995 zwangsläufig hatte aufbauen müssen⁸. An den NDR-internen Grundlagenseminaren nahmen neben vielen Auszubildenden freier Firmen auch Berufsschullehrer, teilweise auch bereits berufstätige NDR Mitarbeiter im Rahmen einer speziellen Umschulung oder Fortbildung teil.

Nicht zuletzt deshalb entwickelte sich der NDR in den ersten Jahren nach der staatlichen Anerkennung in Norddeutschland zu einem Leitbetrieb für die Ausbildung von Mediengestaltern/Mediengestalterinnen Bild und Ton. So richtete

⁸ Im NDR wird manchmal davon gesprochen, eine „zweite Berufsschule“ betreiben zu müssen. Der NDR – wie auch die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten insgesamt – ist für die Berufsschullehrer der Hauptschulungsort zur Weiterbildung im Medienbereich.

der NDR mehrere Informationsveranstaltungen zur Ausbildung für interessierte Produktionsfirmen in Norddeutschland aus. Zur letzten, zweitägigen Veranstaltung in Hannover im Jahre 1999 kamen mehr als 120 Teilnehmer, darunter auch Vertreter und Vertreterinnen der Norddeutschen Industrie- und Handelskammern, Vertreter von Prüfungsausschüssen, Berufsschulen, Berufsverbänden, sowie Vertreter anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, wie beispielsweise dem Süddeutschen Rundfunk.

Seit dem Jahre 2000, als sich die Ausbildung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Bild und Ton konsolidiert zu haben schien, richtet der NDR seine Aufmerksamkeit verstärkt auf die Abstimmung der Ausbildung innerhalb der ARD und die Kooperation mit dem ZDF. Darüber hinaus hat der NDR mit dem Westdeutschen Rundfunk (WDR) ein vertiefendes elfwöchiges Seminar im Bereich Schnitt entwickelt. Mediengestalter und Mediengestalterinnen Bild und Ton, die nach Ausbildungsende bereits einige Monate im Schnitt gearbeitet haben, können hierüber ihre Qualifikationen vertiefen und erweitern. Damit konnte die Akzeptanz in den Fachbereichen Schnitt entscheidend gesteigert werden. Im NDR wie auch im WDR ist der Abschluss als Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton dadurch zur grundlegenden Eingangsqualifikation für eine Tätigkeit im Bereich Schnitt geworden. Weitere, ähnliche Aufbauseminare werden derzeit von der Schule für Rundfunktechnik in Nürnberg vorbereitet, u. a. für den Bereich Kamera.

6. Der Hamburger Prüfungsausschuss für Mediengestalter / Mediengestalterinnen Bild und Ton

Der heutige Hamburger Prüfungsausschuss für Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton geht bereits auf das Jahr 1995 zurück. Er wurde damals im Zusammenhang mit dem Vorläuferberuf eingesetzt (vgl. unter 2.) und hat zwischen 1995 und 1997 mehr als 60 Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen der Fachrichtung Funktechnik mit der Zusatzqualifikation „Medienproduktion Bild und Ton“ geprüft. Gleich nach dem Erlass des Ausbildungsberufes Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton (1997 und 1998) legten elf bzw. sieben ehemalige NDR-Auszubildende des oben genannten Pilotausbildungsganges auf dem Wege der Externenprüfung die Abschlussprüfung im neu geschaffenen Ausbildungsberuf ab. Damit wurden die ersten 18 Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton Deutschlands überhaupt geprüft. Zugleich war der Prüfungsausschuss entstanden, der seither in Hamburg die Abschlussprüfungen – wie auch Zwischenprüfungen – in diesem Ausbildungsberuf abnimmt.

1999 fand die erste reguläre Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton statt. Seitdem prüft der Hamburger Prüfungsausschuss eine jährlich ansteigende Zahl an Prüflingen. Von 30 Prüflingen im Jahr 1999 entwickelte sich die Zahl der Prüfungsteilnehmer auf 60 im Jahr 2002. Für das Jahr 2003 sind 80 bis 90 Prüflinge zu erwarten. Die Zahl der Prüfungskandidaten ist nicht zuletzt deswegen angestiegen, weil neben den „regulären“ Auszubildenden sich zunehmend Teilnehmer aus arbeitsamtsgeförderten Umschulungsmaßnahmen zur Prüfung anmelden.

Ursprünglich bestand der Hamburger Prüfungsausschuss aus zwei Prüfungsausschüssen mit jeweils fünf Prüfern. Inzwischen ist die Anzahl der „Fünfer-Ausschüsse“ angewachsen. Nur so ist die stetig zunehmende Zahl an Prüflingen zu bewältigen. In jedem dieser Ausschüsse sind je ein Lehrer der Berufsschule sowie Fachmänner/Fachfrauen für die Bereiche Bild, Ton, Schnitt und Redaktion vertreten. Dies ist erforderlich, um das breite und übergreifende Qualifikationsspektrum des Berufes im Ausschuss repräsentiert zu haben und damit letztlich die Qualität der Prüfung gewährleisten zu können.

7. Exkurs I: Eindrücke zur Zwischenprüfung

Das Thema „Zwischenprüfung“ ist bei den Experten der Bildungspolitik lange, intensiv und kontrovers diskutiert worden. Die verschiedenen Argumente für und wider die Zwischenprüfung, die vorwiegend grundsätzlicher wie bildungspolitischer Natur sind, sollen hier nicht dargelegt werden⁹. Statt dessen soll hier über Erfahrungen aus der Prüfungspraxis berichtet werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Aufwand, der sich aus der Zwischenprüfung von Mediengestaltern/Mediengestalterinnen Bild und Ton ergibt, dem einer Abschlussprüfung gleichzusetzen ist.

Die Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung ist bekanntermaßen formal irrelevant. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist allerdings erforderlich, um die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erhalten. In der Praxis ist festzustellen, dass diese Regelung von sehr unterschiedlicher Bedeutung für die Prüflinge ist. Für den NDR und viele andere Firmen ist die Zwischenprüfung eine erste formale Rückmeldung des Leistungsstandes der Auszubildenden an den Betrieb, aber natürlich auch für die Auszubildenden selbst. Dies entspricht weitgehend der heutigen Idee einer Zwischenprüfung. Allerdings gibt es auch Firmen, die die Zwischenprüfung als unnötigen „Formalkram“ bezeichnen, „der uns den Azubi vom Arbeiten abhält.“ Entsprechend unterschiedlich ist die Haltung der Auszubildenden, wenn sie zur Zwischenprüfung kommen. Insbesondere im letzteren Fall überträgt sich die ablehnende Haltung der Betriebe auf die Auszubildenden sehr deutlich.

In diesem Zusammenhang soll ein Aspekt, nämlich die Motivation der Prüfer, besonders hervorgehoben werden. In der Regel nehmen die Auszubildenden ihre Zwischenprüfung sehr ernst. Allerdings bleiben uns die wenigen Fälle, in denen das nicht so ist, sehr in Erinnerung. Dies ist menschlich, darf aber bei einer Überarbeitung der Regelung der Zwischenprüfung nicht vergessen werden. Die Prüfer, wie auch die die Prüfer freistellenden Firmen müssen vom Wert einer Zwischenprüfung überzeugt sein. Nur so lässt sich der Aufwand rechtfertigen und nur so lassen sich die notwendigen Prüfer überhaupt finden. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass Prüfen nicht alleine aus sich selbst heraus motiviert. Es muss die Überzeugung hinzukommen, dass die Prüfung wichtig und notwendig ist.

Mir sind einige Fälle in Erinnerung, in denen Auszubildende zu uns kamen, uns die Hand schüttelten und gleich wieder mit dem Hinweis darauf gingen, dass sie ja jetzt zur Abschlussprüfung zugelassen seien. Was dies bei dem erforderlichen

⁹ Vgl. hierzu etwa Bericht der „Arbeitsgruppe Prüfungen“ zur zukünftigen Entwicklung der Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie der Einbeziehung von Leistungsfeststellungen der verschiedenen Lernorte in die Abschlussprüfung. Stand 29.05.2001
URL: <http://www.einzelhandel.de/servlet/PB>

Aufwand und der Mühe, die wir uns gegeben haben, an Frustration für die einzelnen Prüfer bedeutet, darf nicht unterschätzt werden. Zumindest ich persönlich war an diesen Tagen teilweise derart verärgert, dass ich Mühe hatte, mein inneres Gleichgewicht für die nächsten Prüflinge wie üblich und wie erforderlich, wiederzugewinnen. Erneut möchte ich hier den Hinweis anbringen, dass die Prüfer ehrenamtlich, d. h. freiwillig tätig sind, und dass es wichtig ist, dass nicht nur wir als Prüfer unsere Aufgabe ernst nehmen, sondern auch von den Prüflingen die Prüfung als ein wichtiger, bedeutungsvoller Vorgang wahrgenommen wird.

8. Exkurs II: Einige Anmerkungen zur Umschulung

In der Zwischenprüfung von Mediengestaltern/Mediengestalterinnen Bild und Ton wird u. a. das Fach Technik geprüft. Da Umschüler keine Zwischenprüfung ablegen müssen, werden sie auch nicht in den grundlegenden Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Mediengestalters/einer Mediengestalterin Bild und Ton geprüft, nämlich dem technischen Umfeld einer gestalterischen Tätigkeit. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in Hamburg haben übereinstimmend den Eindruck gewonnen, dass einige Umschulungsanbieter diesen Umstand ausnutzen. Den Prüfern und Prüferinnen sind Fälle bekannt, in denen ihnen mitgeteilt wurde, dass in der Abschlussprüfung eine Beschäftigung mit einem leistungsfähigen professionellen Grafikcomputer ausreichen muss, um das Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung zu bestehen. Die Hamburger Prüfungsausschüsse haben dazu eine völlig andere Auffassung. Der sich daraus ergebende Dissens zwischen Prüfern und (einigen der) Umschulungseinrichtungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich nur so, d. h. ohne die eigentlich notwendige Investition in teure professionelle Fernseh- und Hörfunktechnik, die Umschulung von Mediengestaltern/Mediengestalterinnen Bild und Ton für die Anbieter rechnet.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben, dass die Prüfer und Prüferinnen der Hamburger Prüfungsausschüsse das Instrument der Umschulung in keiner Weise prinzipiell ablehnen. Im Gegenteil, wir halten es für eine wichtige und grundsätzlich gute Möglichkeit, um teilweise hochmotivierte und engagierte Menschen wieder in die Berufs- und Arbeitswelt zu bringen. Allerdings haben wir die Erfahrung gemacht, dass genau dieses Ziel bei den anspruchsvollen neuen Medienberufen nur schwer, falls überhaupt, zu erreichen ist. Die Umschulungseinrichtungen haben zumeist keinerlei Zugang zu professionellem Gerät und finden nur selten ausreichend betriebliche Partner für die Umschulung. Zuweilen konnten wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass, um die eigene Einrichtung finanziell zu sichern, auf den modischen Trend aufgesprungen wurde, dass eine Ausbildung (welcher Art auch immer!) im Medienbereich irgendwie Zukunft hat. Mit dem Beginn der Krise in der Medienwirtschaft (seit Anfang 2001) hat diese Euphorie zwar nachgelassen, verschwunden ist sie aber nicht. Es ist in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob die Kriterien, nach denen Umschulungsanbieter und -maßnahmen geprüft und anerkannt werden, nicht einer Überarbeitung bedürfen.

Diese Kritik betrifft nur einen Teil von Umschulungsanbietern. Daneben gibt es viele seriöse Umschulungseinrichtungen, die sich sehr bemühen, unter Nutzung aller denkbaren Synergien – was u. a. die Geräteausstattung und die Fortbildung der Dozenten anbelangt –, ihren Umschülern die qualitativ bestmögliche Qualifizierung zukommen zu lassen. Allerdings lässt sich auch dann der strukturelle Nachteil einer normalerweise nur 22-monatigen Ausbildung außerhalb der betrieblichen Praxis und mit normalerweise eher wenig professionellem Gerät nicht

aufheben. Das Berufsbild ist selbst für eine dreijährige duale Ausbildung sehr anspruchsvoll. Eine Verkürzung der regulären Ausbildung auf zweieinhalb Jahre hat daher beispielsweise der NDR bislang nur für einen Jahrgang als Ausnahmefall in einer besonderen Bedarfslage befürwortet. Ansonsten sind den Hamburger Prüfungsausschüssen kaum Fälle bekannt, in denen der Betrieb oder der/die Auszubildende eine Verkürzung wollte. Das ist nicht ohne Grund so. Bei einer Verkürzung könnten die Auszubildenden wesentliche Teile der Ausbildungsinhalte nicht erlernen. Wenn dies bei einer „normalen“ dreijährigen Ausbildung schon so ist, kann dann eine außerhalb der betrieblichen Praxis stehende Maßnahme von 22 Monaten eine vergleichbare Ausbildungschance bieten?

9. Die Abschlussprüfung – Traditionelle Prüfungsform zeitgemäß umgesetzt

Die Besonderheit in der Umsetzung und Organisation der Abschlussprüfung sowie auch das Schwergewicht an positiver und negativer Kritik bezieht sich auf den praktischen Teil der Abschlussprüfung. Nachfolgend soll daher hierauf das Hauptaugenmerk liegen.

9.1 Umsetzung von Prüfungsstück und Arbeitsprobe in der Prüfungspraxis

Die Prüfungsanforderungen für angehende Mediengestalter und Mediengestalterinnen Bild und Ton legen für das Prüfungsstück einige Rahmengrößen fest. So soll das Prüfungsstück vom Prüfling in höchstens 18 Stunden angefertigt werden und entweder aus einem 2½- bis vierminütigen Bild- und Tonprodukt (Magazinbeitrag, Bericht, Lehrfilm, Kurzportrait oder Musikvideo), einem drei- bis fünfminütigen Tonprodukt (Hörbild, Kurzhörspiel, Magazinbeitrag, Bericht, Wort- und Musikbeitrag oder Klang- und Geräuschcollage) oder einem Multimediaprodukt von 2½ bis vier Minuten Dauer bestehen. Ferner ist festgelegt, dass der Prüfungskandidat das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und der vorgesehenen Hilfsmittel vor der Anfertigung des Prüfungsstückes beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorlegt¹⁰

Für die Arbeitsprobe, die in höchstens 45 Minuten durchzuführen ist, kommt insbesondere in Betracht:

- a) „Realisieren eines Produktionsauftrages, der insbesondere Interview-, Gesprächs- oder Moderationssituationen umfassen soll, mit einer mobilen Bild- und Tonaufnahmeeinrichtung,
- b) Einrichten eines Tonmischplatzes, Erstellen eines Mischplanes, Mischen von zwei bildsynchrone Tonspuren, Durchführung einer Sprachaufnahme mit anschließender Endmischung,
- c) Einleuchten einer Szene, optisches Auflösen der Szene mit mindestens zwei Kameras, Aufzeichnen der Bildquellen über Mischpult einschließlich Überblendung und Schrifteinblendung,
- d) Montieren einer Bild- und Tonproduktion nach einem vorgegebenen Konzept.“¹¹

¹⁰ Vgl. § 8, Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton / zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 29. Januar 1996. Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 7, vom 08. Februar 1996, S. 133 – 135, zu finden im Anhang 1

¹¹ ebenda

Diese stellenweise sehr offenen Vorgaben müssen präzisiert werden, um die Prüfung durchführen zu können. Der Hamburger Prüfungsausschuss hat eine Reihe von Hinweisblättern, Formularen und Regeln erarbeitet (vgl. Anhang 2). So wurden u. a. Fristen festgelegt, bis zu denen das Konzept für das Prüfungsstück bei der Hamburger Handelskammer eingegangen sein muss und es wurde ein Antragsformular erarbeitet, aus dem ersichtlich ist, welchen Anforderungen das Prüfungsstück genügen muss und welche Struktur die Konzeption aufweisen soll. Von den vier denkbaren Schwerpunkten (Bildaufnahme, Bildbearbeitung, Tonaufnahme, Tonbearbeitung) muss sich der Prüfungsteilnehmer für die Bewertung des Prüfungsstücks zwei aussuchen, und zwar jeweils einen Schwerpunkt aus dem Bereich Bild und einen aus dem Bereich Ton. Die Möglichkeit, Bewertungsschwerpunkte zu wählen, trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass es nicht möglich ist, ein anspruchsvolles Prüfungsstück alleine, d. h. ohne Mitwirkung etwa von Statisten und Kollegen, herzustellen. Mit den Schwerpunkten wird die besondere Eigenleistung des Prüflings geprüft. Neben den Schwerpunkten geht aber immer auch die Gesamtwirkung einschließlich der inhaltlichen Dimension in die Bewertung ein. Mit der Regelung, dass sowohl der Bild- als auch der Tonbereich Prüfungsgegenstand sein muss, wird der Breite der Ausbildung Rechnung getragen.

Mit Blick auf die mit der Konzeption einzureichende Arbeitsplanung wurde ferner präzisiert, was unter den 18 Stunden Bearbeitungszeit zu verstehen ist. Hiermit ist die Nettoarbeitszeit für die angegebenen Bewertungsschwerpunkte gemeint, Wartezeiten z. B. – etwa bedingt durch Materialbestellung – fallen nicht hierunter.

Nach der Genehmigung stellt der Prüfling das konzipierte Prüfungsstück her. Das fertige Produkt ist dann, mit einer schriftlichen und unterschriebenen Erklärung, das Prüfungsstück eigenständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben, zu einem vorgegebenen Termin bei der Hamburger Handelskammer bzw. dem Prüfungsausschuss zur Bewertung vorzulegen. Die Bewertung erfolgt anhand von Kriterien, die – ebenso wie deren Gewichtungen – in einem Beurteilungsbogen festgelegt sind.

Für die Arbeitsprobe hat der Hamburger Prüfungsausschuss festgelegt, dass Prüflinge, die ein Prüfungsstück aus dem Bereich Bild gewählt haben, die Arbeitsprobe im Bereich Ton durchführen müssen und umgekehrt. Das genaue Thema und der Schwerpunkt der Arbeitsprobe bleibt hingegen bis zum Tag der Prüfung offen. Dies erfolgt, um eine einseitige Vorbereitung auf die praktische Prüfung zu vermeiden.

Für die Arbeitsprobe reicht der Jugendliche damit keine selbst gewählte Aufgabenstellung ein, sondern bearbeitet eine eigens für Prüfungszwecke erarbeitete Aufgabenstellung. Für die Entwicklung dieser Aufgabenstellungen hat die Handelskammer Hamburg einen Aufgabenerstellungsausschuss eingerichtet, dem

Mitglieder (betriebliche Praktiker und Lehrer) des Hamburger Prüfungsausschusses für Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton angehören. Dieser Ausschuss hat z. B. für die Abschlussprüfung im Jahre 2000 insgesamt fünf Arbeitsproben erarbeitet, davon jeweils eine zur

- Elektronischen Berichterstattung Ton,
- Elektronischen Berichterstattung Kamera,
- Studiokamera,
- Bildschnitt und
- Tonschnitt.

Die Arbeitsweise des Ausschusses lässt sich wie folgt skizzieren: In die erste Sitzung des Ausschusses bringen Mitglieder Vorschläge für Arbeitsproben ein, diese werden beraten und es werden – unter den Gesichtspunkten der Berufs- und Praxisnähe – die Vorschläge ausgewählt, zu denen Entwürfe für Aufgabenstellungen ausgearbeitet werden. Nach einer Überarbeitung der Entwürfe durch betriebliche Prüfer erfolgt eine abschließende Beratung der Aufgabenstellungen im Rahmen der zweiten Ausschusssitzung sowie eine letztmalige Überprüfung der Arbeitsproben u. a. auf fachliche Richtigkeit, Anspruchsniveau, Verständlichkeit und Praxisbezug. Mit der Verabschiedung liegen dann die Aufgabenstellungen für die Arbeitsproben endgültig fest.

Grundlage für die konkreten Aufgabenstellungen der Arbeitsproben sind Arbeitsaufträge und Arbeitsanforderungen, die für den Arbeitsalltag in Rundfunk- und Fernsehanstalten charakteristisch sind. Für Prüfungszwecke werden diese Aufträge jedoch noch modifiziert, zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs oder der erforderlichen Technik, auch mit Blick auf die unterschiedliche technische Ausstattung der Betriebe. Die Formulierung der Aufgabenstellungen orientiert sich ebenfalls an der betrieblichen Praxis: Die Aufgaben werden so gestellt, wie reale Arbeitsaufträge an Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton erteilt werden. Eine Arbeitsprobe könnte beispielsweise folgendermaßen lauten: „Erstellen Sie aus dem eingespielten Tonrohmaterial einen Beitrag für das Magazin xy von 1½ Minuten Dauer. Der Beitrag soll alle für den Zuhörer relevanten Informationen zum Thema z in logischer Abfolge enthalten.“ Der Aufgabenstellung wird also keine separate Situationsbeschreibung vorangestellt. Diese wird vielmehr in der Aufgabenstellung umrissen.

Die Durchführung der Arbeitsproben findet im Gegensatz zum Prüfungsstück nicht im jeweiligen Ausbildungsbetrieb, sondern an einem zentralen Ort statt (in Hamburg werden die Arbeitsproben üblicherweise parallel in der Berufsschule und dem NDR durchgeführt). Die Entwicklung von fünf Arbeitsproben ist nicht nur zur Vermeidung einer einseitig ausgerichteten Prüfung zu sehen, sondern auch vor dem Hintergrund, dass an den zentralen Prüfungsorten nur ein begrenz-

tes Repertoire an technischen Gerätschaften verfügbar ist. Technisch unterschiedlich gelagerte Arbeitsproben ermöglichen es, dass mehrere Prüflinge zeitgleich diesen Prüfungsteil an verschiedenen Arbeits-/Prüfplätzen ausführen.

9.2 Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung in der Praxis

Schriftlich werden die Prüfungsfächer „Bild- und Tongestaltung“, „Arbeitsplanung“, „Medienwirtschaft“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ geprüft (vgl. auch Abbildung 2 unter 4.). Die Prüfungsanforderungen legen fest, dass sich die Aufgaben auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen (vgl. Anhang 1, § 8, Absatz 3, der Ausbildungsordnung).

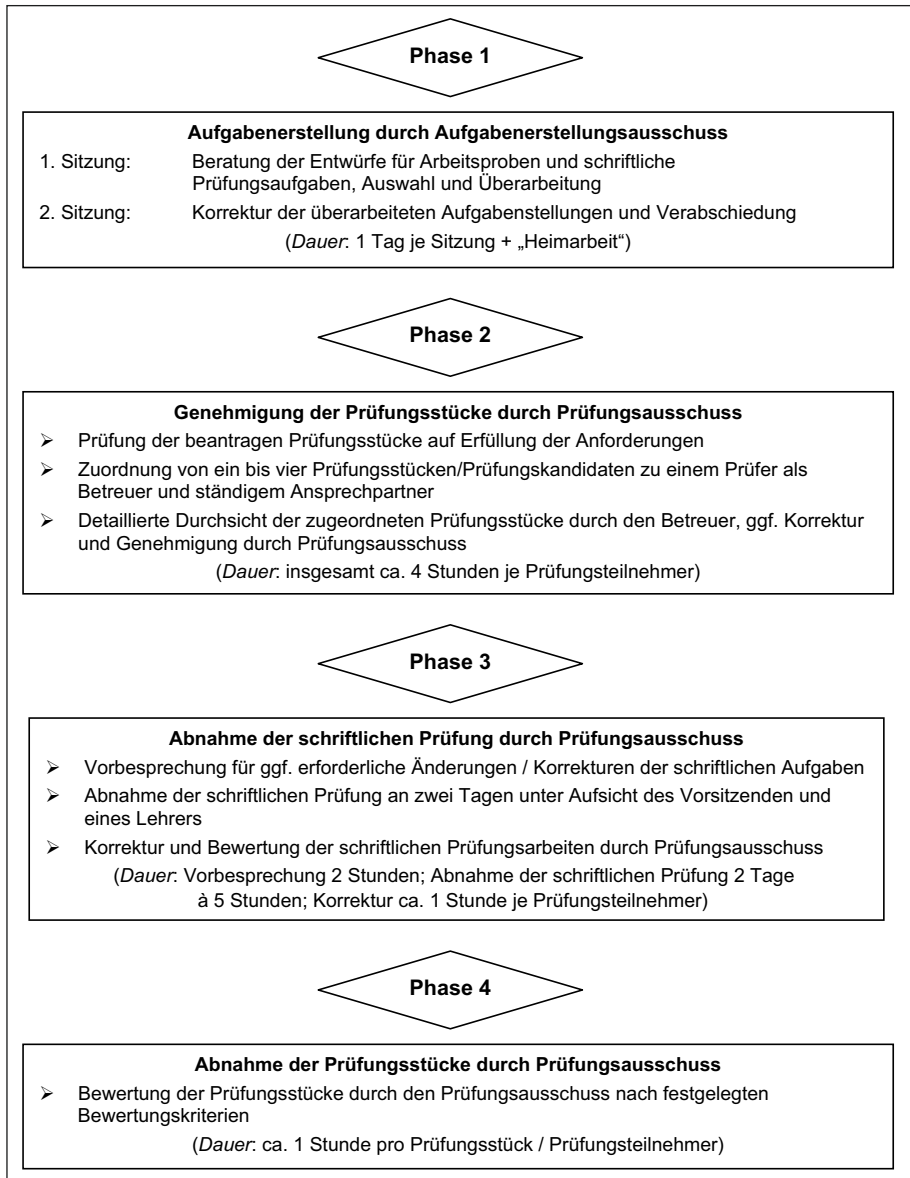
In den berufsbezogenen Prüfungsfächern geht die Umsetzung über diese Mindestanforderung hinaus. Hier wird über den geforderten Praxis- bzw. Berufsbezug hinaus Handlungsorientierung in den Aufgaben angestrebt. Ausgehend von einer Situationsbeschreibung, die eine typische berufliche Anforderungssituation skizziert, werden Teilaufgaben formuliert, die jeweils Handlungsschritte bzw. Phasen eines in sich geschlossenen Gesamtprozesses (Planen, Durchführen, Kontrollieren) abbilden. Die Teilaufgaben sind in der Regel mit technischen Skizzen, Diagrammen oder anderen Praxisunterlagen (Drehbuchauszüge etc.) angereichert, um möglichst große Praxisnähe zu erreichen und fachliches Wissen anwendungsbezogen prüfen zu können. Aus diesem Grund werden die Teilaufgaben auch in offener Form gestellt.

In den Prüfungsfächern „Arbeitsplanung“ und „Medienwirtschaft“ knüpfen alle Teilaufgaben an jeweils eine Anforderungssituation an, eine organisatorische bzw. eine medienwirtschaftliche. Im Prüfungsfach „Bild- und Tongestaltung“ werden zwei Anforderungssituationen beschrieben. An die eine knüpfen Teilaufgaben an, die einen technischen Handlungsablauf abbilden, mit der anderen Situation wird der Rahmen für einen gestalterischen Prozess geschaffen.

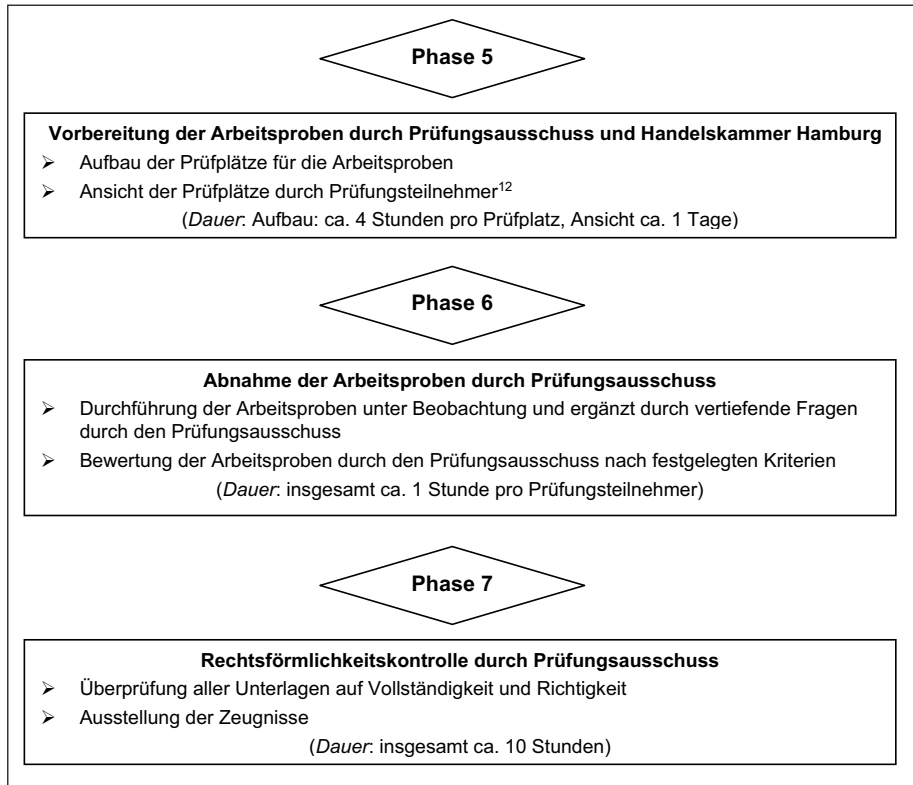
Die schriftlichen Aufgabenstellungen werden in ähnlicher Weise wie die Aufgabenstellungen der Arbeitsproben vom oben beschriebenen Aufgabenerstellungsausschuss der Hamburger Handelskammer erarbeitet, mit dem Unterschied, dass nicht ein betrieblicher Prüfer, sondern ein Berufsschullehrer die ersten Entwürfe überarbeitet.

In Abbildung 3 ist der gesamte Prüfungsablauf – wie er in Hamburg stattfindet – dargestellt.

Abbildung 3: Beispielhafter Phasenablauf eines vollständigen Prüfungsdurchganges bei Mediengestaltern / Mediengestalterinnen Bild und Ton



Fortsetzung Abbildung 3



9.3 Zusammenfassung

Die Erfahrungen, die der Hamburger Prüfungsausschuss insbesondere bei der Abschlussprüfung von Mediengestaltern und Mediengestalterinnen gewonnen hat, lassen sich mit Blick auf den Prüfungsausschuss folgendermaßen zusammenfassen:

- ◆ Zu Beginn hatten nur der NDR und Studio Hamburg Prüfungserfahrungen. Unmittelbar mit der Anerkennung des neuen Ausbildungsberufes im Jahre 1996 wurde aber versucht, weitere Prüfer insbesondere von freien Produktionsfirmen für den Prüfungsausschuss zu gewinnen.
- ◆ Es hat sich gezeigt, dass gerade von kleinen Produktionsfirmen Prüfer nur schwer verlässlich gestellt werden; meist kommt der Firmeninhaber als Einzi-

¹² Da von Anbieter zu Anbieter technisch teilweise sehr unterschiedliche Geräte angeboten / hergestellt werden, muss – zur Wahrung der Chancengleichheit – den Prüfungsteilnehmern die Gelegenheit eingeräumt werden, die Prüfungsplätze vorab zu besichtigen.

ger in Frage. Für ihn haben Aufträge naturgemäß Priorität. Falls eine aktuelle Auftragslage entsteht, wird er, so die wiederholte Erfahrung in Hamburg, alleine schon aus Existenzgründen heraus den Auftrag annehmen und nicht zum Prüfungsausschuss kommen. Dies hat in der Vergangenheit des öfteren Umbesetzungen des Prüfungsausschusses erforderlich gemacht und war teilweise nur dadurch aufzufangen, dass Prüfer aus größeren Betrieben nachnominiert werden mussten¹³.

- ◆ Die Erfahrungen mit berufserfahrenen Prüfern außerhalb des NDR sind durchweg positiv. Es gab bisher kaum Probleme mit dem Verständnis des Niveaus der Prüfungen oder auch der Bewertung der Prüfungsarbeiten.
- ◆ Während der letzten Jahre hatte der Hamburger Prüfungsausschuss zahlreiche Mitglieder anderer Prüfungsausschüsse aus dem ganzen Bundesgebiet zu Gast. Der Austausch der Prüfungsausschüsse untereinander ist sehr wichtig, besonders bei einem derart komplexen Beruf wie dem Mediengestalter/der Mediengestalterin Bild und Ton, will man trotz gewisser Unterschiede in der Prüfungsorganisation ein bundesweit einheitliches Verständnis über das Niveau der Prüfung erreichen.
- ◆ Mit dem Hinzukommen der Umschüler als Prüflinge trat das Problem auf, dass auch die Umschulungsinstitutionen mit eigenen Prüfern im Prüfungsausschuss vertreten sein wollten. Mitunter trat dabei der Eindruck auf, dass dieser Wunsch nicht immer uneigennützig war (vgl. hierzu unter 8. Exkurs II).
- ◆ Die formal korrekte Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in Bezug auf die paritätische Benennung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, wie sie die Prüfungsordnung und auch das Berufsbildungsgesetz fordern, ist sicherlich ein wertvolles Moment der gesellschaftlichen Akzeptanz von Prüfungen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es wichtiger und im Zweifel entscheidender ist, dass die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit qualifizierten Prüfern gewährleistet ist.
- ◆ Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen sich mehr denn je als sich fachlich ergänzendes Team verstehen. Mit Blick auf den breiten, übergreifenden Hintergrund des Berufes ist kaum ein Prüfer in der Lage, die Prüfung alleine in Gänge abzunehmen.

¹³ Hinzu kommt, dass der mit der Zwischen-, besonders aber der Abschlussprüfung verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand enorm hoch ist. Nicht zuletzt aufgrund der zeitlichen Streckung des Prüfungsgeschehens müssen sich die Prüfer häufig und lange treffen. Dies ist für berufstätige Prüfer ein äußerst schwieriges Unterfangen. Vor allem für freiberufliche und beruflich selbstständige Prüfer trifft dies zu. Für sie besteht immer die Gefahr von Umsatzverlusten durch Aufträge, die sie während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Prüfungsausschuss nicht annehmen konnten und ihnen somit entgangen sind. Einer dieser Prüfer kommentierte dies dahingehend, dass er seine Prüfertätigkeit nur als besonderes persönliches soziales Engagement, nicht jedoch betriebswirtschaftlich rechtfertigen könne.

- ◆ Trotz des zeitlichen Aufwands hat sich die Einrichtung eines eigenen Aufgabenerstellungsausschusses in Hamburg gelohnt. Es gab noch nie nennenswerte Klagen etwa über die Praxisferne oder auch das Niveau der Prüfungen. Anders als bei zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben ermöglicht es die dezentrale Aufgabenerstellung, bei hohem Niveau die spezifische Zusammensetzung der Hamburger Medienbranche zu treffen.
- ◆ Noch aus einem weiteren Grund lohnte sich der eigene Aufgabenerstellungsausschuss. Es ist so gelungen, sowohl den schriftlichen wie auch den praktischen Teil der Abschlussprüfung praxisnah und handlungsorientiert zu gestalten. Mit Blick auf die zur Zeit zu beobachtende Entwicklung im beruflichen Prüfungswesen ein Beispiel dafür, dass es nicht unbedingt erforderlich ist, innovative – oder mit innovativen Begriffen belegte – Prüfungsformen einzuführen, um Veränderungen in Richtung Handlungsorientierung zu erreichen.
- ◆ Der NDR hat die Prüfungen bisher sehr engagiert und großzügig unterstützt. Ob dies auf Dauer in dem bisherigen Umfang zu halten sein wird, ist fraglich. In erster Linie werden weitere Sparzwänge die Frage provozieren, ob weiterhin überproportional viele Prüfer gestellt werden können, wenn sich andererseits die Betriebe im Umfeld eher zurückziehen.

10. Wird das geprüft, was geprüft werden soll?

Die Frage, ob das, was geprüft werden soll, auch tatsächlich geprüft wird, ist naturgemäß die zentrale Frage bei jeder Prüfung. Diese Frage hat sehr unterschiedliche Facetten. Neben einer Beantwortung u. a. aus diagnostischer, testtheoretischer oder pädagogischer Sicht gibt es auch eine Beantwortung durch das praktische Tun von Prüfern. Indem Prüfer Noten vergeben, bewerten sie die Leistung eines Prüflings in einem Prüfungsfach, einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung der allgemeinen Annahme nach „objektiv“. Das heißt, dass eine Firma, bei der sich der Absolvent einer Prüfung bewirbt, zumindest davon ausgehen wird, dass er die grundlegenden Kenntnisse und benötigten Fertigkeiten des Berufes beherrscht. Die Note „sehr gut“ wird eher dazu führen, dass Vertrauen in die beruflichen Qualifikationen des Bewerbers besteht, als die Note „ausreichend“. Daraus resultiert, dass sich Prüfer bei der Vergabe einer Note sehr wohl sicher sein müssen, dass sie die Leistungsfähigkeit des Prüflings in diesem Prüfungsfach, dem Prüfungsteil oder sogar der Prüfung insgesamt trifft. Feinere Differenzierungen, wie sie von Prüfern etwa bei Anwendung des 100-Punkte-Schlüssels vorgenommen werden müssen, spielen dagegen in der betrieblichen Praxis sicherlich keine besondere Rolle. Die Firmen verlassen sich im Zweifel bei der Bewerberauswahl eher auf ihr eigenes Urteil.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Aussagekraft und Bewertung konzentrieren sich auf den praktischen Teil der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton.

10.1 Das Prüfungsstück

Die Bewertung des Prüfungsstücks geht mit einem Anteil von 60 Prozent in das Ergebnis (Note) des praktischen Prüfungsteils ein. Von der Idee und der Umsetzung her entspricht das Prüfungsstück dem Ansatz einer vollständigen beruflichen Handlung. Allerdings findet diese Handlung außerhalb der eigentlichen Prüfung statt, nämlich im Ausbildungsbetrieb. Der Prüfungsausschuss bekommt lediglich das verdichtete Ergebnis der Handlung, in der Regel in Form eines Videos, zu sehen. Mitglieder des Hamburger Prüfungsausschusses, wie auch der Prüfungsausschüsse in anderen Kammerbezirken, suchen daher die Prüflinge stichprobenartig in den Betrieben auf und beobachten, wie das Prüfungsstück hergestellt wird. Dies dient zum einen dazu, die Eigenleistung des Prüfungskandidaten zu kontrollieren. Zum anderen ist dies erforderlich, um einen Eindruck von dessen beruflicher (Handlungs-)Fähigkeit zu erlangen.

Ein Hauptproblem des Prüfungsstücks besteht darin, dass vollständige berufliche Handlungen im Medienbereich naturgemäß das Arbeiten im Team erfordern. Es ist in aller Regel unmöglich, ein Videostück oder ein Hörstück für die Prüfung gänzlich alleine zu erstellen. Häufig werden Fremde, wie zum Beispiel Schau-

spielstudenten, eingesetzt, aber auch Mitschüler oder Freunde, zum Teil sogar professionelles Produktionspersonal. Das zieht unmittelbar die Frage nach sich, ob der Prüfling das, was er angibt, eigenständig getan zu haben, auch tatsächlich als eigene Leistung erbracht hat, die als solche bewertet werden kann. Die Prüfer und Prüferinnen werden immer wieder mit Prüfungsstücken konfrontiert, die aufgrund ihrer eigenen beruflichen Erfahrung zumindest Zweifel daran aufkommen lassen, als Eigenleistung erarbeitet worden zu sein. Allerdings lassen sich solche Vermutungen in aller Regel nicht beweisen. Selbst wenn es sich bei solchen Zweifelsfällen eher um die Ausnahme handelt, die Regel hingegen aus „glaubhaften Prüfungsstücken“ besteht, bringen solche Ausreißer gewisse Schwächen der Prüfungsform Prüfungsstück zum Vorschein. Neben der bereits bei der Behandlung der Zwischenprüfung erwähnten Problematik der Motivation der Prüfer stellt sich bei derartigen Einzelfällen immer wieder die übergreifende Frage der Aussagekraft von Prüfungsergebnissen.

Der Hamburger Prüfungsausschuss hat eine Reihe von Regeln, Merkblättern und Formblättern erarbeitet (vgl. Abschnitt 9 und Anhang 2), unter anderem mit dem Ziel, ein möglichst vergleichbares Niveau der Prüfungsstücke zu erreichen. Dennoch besteht nach wie vor eine sehr große Bandbreite, die nicht zuletzt auf die sehr unterschiedliche Bedeutung zurückzuführen ist, die das Prüfungsstück für die Betriebe bzw. Umschulungsinstitutionen hat. Es gibt Betriebe, die das Prüfungsstück als Teil der regulären betrieblichen Leistungserstellung verstehen und dieses daher später für eigene Zwecke weiter verwenden, z. B. verkaufen wollen. In diesen Fällen wird auch von den Betrieben erheblicher Aufwand in die Qualität der Arbeit investiert, wie etwa die Bereitstellung von Personal, Gerätschaften und finanziellen Mitteln. Andere Betriebe und vor allem Umschulungsinstitutionen wollen oder können diese Ressourcen nicht bereitstellen. In Einzelfällen musste sogar die Berufsschule oder ein größerer Betrieb wie der NDR aushelfen, damit der Prüfling überhaupt ein Prüfungsstück mit einer professionellen Gerätschaft produzieren konnte.

Derart unterschiedliche materielle Voraussetzungen bei der Erstellung des Prüfungsstückes können nicht ohne Auswirkungen auf das Ergebnis bleiben. Eine gerechte Bewertung ist sehr schwierig, da Inhalt, Form und Ressourcen in einem ganzheitlichen Werk dieser Art einander stark beeinflussen, letztendlich aber nur das Endergebnis als Bewertungsgrundlage heranzuziehen ist.

10.2 Die Arbeitsprobe

Die Bewertung der Arbeitsprobe trägt zu 40 Prozent zum Ergebnis des praktischen Prüfungsteils bei. Sie stellt einen direkt in der Prüfung erkennbaren Teil der beruflichen Praxis dar, indem ein typischer beruflicher Arbeitsauftrag ganz oder in Ausschnitten zu erledigen ist. Insoweit ist sie von hohem Wert. Darüber hinaus eröffnet sie den Prüfern die Möglichkeit, dem Prüfungsteilnehmer zum gewähl-

ten Vorgehen oder zu anderen Punkten vertiefende Fragen zu stellen und damit Wissen und Kenntnisse anwendungsbezogen zu erfassen.

Zwar kann mit der Arbeitsprobe nur ein Ausschnitt aus der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Arbeitsaufträge abgebildet werden. Dennoch kann die Arbeitsprobe insofern als aussagekräftig angesehen werden, als mit ihr ein für den Beruf typischer Handlungsablauf simuliert wird, die Prüfungskandidaten bis zum Tag der Prüfung nicht wissen, in welchem Bereich (Bild, Ton, Licht, Schnitt etc.) dieser Handlungsablauf stattfindet und für alle Prüflinge die gleichen Bedingungen herrschen. Darüber hinaus liefert die Arbeitsprobe einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsweise und -auffassung des Prüflings. Mit Hilfe von vertiefenden Nachfragen lassen sich so sehr schlüssige und sichere Beurteilungen erreichen. Insbesondere dieser Aspekt spricht für die Arbeitsprobe im Vergleich zum Prüfstück.

Sicherlich ist auch diese Prüfungsform mit einigen Schwierigkeiten behaftet und kann daher in Frage gestellt werden. Beeinträchtigungen der Objektivität – etwa durch eine Bewertung anhand unsystematisch und subjektiv gewonnener Eindrücke aus der Beobachtung der Arbeitsweise des Prüflings oder durch eher intuitives Nachfragen – lassen sich jedoch durch eine einheitliche Verlaufsprotokollierung (etwa anhand standardisierter Protokollbögen) sowie das vorherige Festlegen von Fragenkatalogen weitgehend vermeiden.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, ob die für die Arbeitsprobe zur Verfügung stehende Zeit von 45 Minuten ausreichend ist, um den Prüfern einen hinreichenden Einblick in das Arbeitshandeln der angehenden Fachkraft zu vermitteln. Nach den bisherigen Erfahrungen des Hamburger Prüfungsausschusses ist es für berufserfahrene Prüfer durchaus möglich, in dieser Zeit durch Beobachtung und gezieltes, vertiefendes Nachfragen sicher feststellen und bewerten zu können, was der Prüfling zu leisten vermag.

11. Resümee: Änderungsbedarf am Berufsbild Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton und an der Abschlussprüfung¹⁴

Nach sieben Jahren der Auseinandersetzung mit teilweise sehr kontroversen Auffassungen über die Sinnfälligkeit und Bedeutung des Berufsbildes Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton hat sich nunmehr eine breite Akzeptanz wie auch eine weitgehend einvernehmliche Auffassung zum Berufsbild eingestellt – und es ist an der Zeit, ein erstes Resümee zu ziehen.

Gemessen an den damals wie heute für die Gestaltung neuer Berufe maßgeblichen charakteristischen Kennzeichen (vgl. Abschnitt 3.) ist es mit dem Mediengestalter / der Mediengestalterin Bild und Ton gut gelungen, diese in der Ausbildung umzusetzen. Das Ziel, einen Ausbildungsberuf mit einer sehr breit angelegten Grundbildung und zukunfts-offenen Lerninhalten zu schaffen, wurde erreicht. Mit der konsequenten Umsetzung des Gedankens der breiten Grundbildung konnte auch vermieden werden, dass aus den zwei audiovisuellen Medienberufen (Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton sowie Film- und Videoeditor / Film- und Videoeditorin) des Jahres 1996 in den Folgejahren eine große Zahl an speziellen Ausbildungsberufen wurde, von denen vermutlich kaum mehr die Hälfte heute noch Relevanz für die Praxis hätte.

Trotz der Krise im Medienbereich erfreut sich der Ausbildungsberuf Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton ungebrochen hoher Akzeptanz. Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen wie auch das Angebot an Ausbildungsplätzen ist stark, ein Bedarf an diesen hochqualifizierten Fachkräften ist gegeben. Beim NDR beispielsweise sind zur Zeit über 100 Mediengestalter und Mediengestalterinnen Bild und Ton in unterschiedlichen Aufgabenfeldern tätig. Hier haben sich die in die Ausbildung gesetzten Erwartungen durchgehend erfüllt. Einige der ehemaligen Auszubildenden haben inzwischen studiert und sind als Ingenieure zum NDR zurückgekehrt; ein deutliches Indiz für die Qualität dieser Berufsausbildung.

Die Erfahrungen aus sieben Jahren Prüfungen zum Mediengestalter / zur Mediengestalterin Bild und Ton und die mit den anfänglichen Kontroversen verbundenen Diskussionen haben zudem erkennen lassen, in welche Richtung das Berufsbild und die Prüfungen gegebenenfalls zu ändern wären, um seine Attraktivität auch

¹⁴ Es gehört sicherlich nicht zu den primären Aufgaben eines Prüfungsausschusses, Vorschläge für die Veränderung eines Berufsbildes zu entwickeln. Gleichwohl ist der Autor aufgrund seiner Tätigkeit beim NDR wie auch seine Kollegen und Kolleginnen aus dem Prüfungsausschuss aufgrund ihrer Funktion als Ausbilder und Berufsschullehrer mit dem Berufsbild befasst und damit auch in die tägliche Diskussion darum eingebunden. Wie erwähnt hat der NDR bei der Entstehung des Ausbildungsberufs Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton intensiv mitgewirkt. Der Prüfungsausschussvorsitzende hat diese Erfahrungen und Ideen von Anfang an in den Prüfungsausschuss eingebracht. Sie wurden dort sowie in entsprechenden Gremien von ARD und ZDF intensiv diskutiert.

in Zukunft zu behalten. Nachfolgend sind die vordringlich zu berücksichtigenden Aspekte aufgeführt.

- ◆ *Veränderung der Berufsbezeichnung von „Mediengestalter Bild und Ton / Mediengestalterin Bild und Ton“ in „Mediengestalter Bild- und Tontechnik / Mediengestalterin Bild- und Tontechnik“*

Bereits bei der Erarbeitung des Berufes haben sich die Gremien intensiv bemüht, eine passende Bezeichnung zu finden. In der Phase vor 1996, als der NDR eine Pilotausbildung in Richtung des heutigen Mediengestalters/der heutigen Mediengestalterin Bild und Ton durchführte, wurde die Zusatzqualifikation, um die ein bereits bestehender Ausbildungsberuf ergänzt wurde, mit „Medienproduktion Bild und Ton“ bezeichnet. Diese Bezeichnung traf das, was Inhalt und Ziel der Qualifizierung war, weit besser als die heutige Berufsbezeichnung dies vermag. Besonders in der Zeit kurz nach der Anerkennung des neuen Ausbildungsberufes Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton gab es viele Bewerbungen von Jugendlichen, die sich als Grafikdesigner ausbilden lassen wollten. Auch heute noch wird der Beruf von vielen missverstanden und nicht als technisch orientierter Beruf gesehen¹⁵. Darüber hinaus wird er auch häufig mit dem „Schwesterberuf“ Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien verwechselt.

- ◆ *Beibehaltung und Ausweitung der Arbeitsprobe*

Unter 10.2 wurde bereits ausgeführt, dass die Arbeitsprobe – zumindest aus Sicht des Hamburger Prüfungsausschusses – ein wichtiges Instrument zur Ermittlung und Beurteilung der beruflichen Befähigung der Prüflinge ist. In zahlreichen Arbeitsgruppen wurde über die Probleme und die Bedeutung von Arbeitsprobe und Prüfungstück diskutiert. Es soll nicht verschwiegen werden, dass hierzu durchaus unterschiedliche Auffassungen bestehen. Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Gewichtung von Arbeitsprobe zu Prüfungstück von jetzt 40 Prozent zu 60 Prozent umgekehrt werden sollte. In einer Arbeitsgruppe von Ausbildungsleitern von ARD und ZDF hat sich die Ansicht herausgebildet, beide Elemente mit je 50 Prozent zu gewichten. Insoweit gibt es durchaus Unterstützung für die Position, der Arbeitsprobe mehr Bedeutung zukommen zu lassen¹⁶.

¹⁵ Die Ausbilder des NDR sprechen beim Beruf des Mediengestalter Bild und Ton im übertragenen Sinne gerne davon, dass sie wie für ein Kunsthandwerk ausbilden. Auf der Basis der Beherrschung der technischen Grundkenntnisse und Fertigkeiten quasi als „Handwerk“ wird erst ein wirkungsvolles gestalterisch-kreatives Zusammenarbeiten mit dem Programm möglich. Vor der Kunst („Gestaltung“), kommt das handwerkliche Vermögen („Technik“).

¹⁶ Völlig einvernehmlich besteht in der Arbeitsgruppe der Ausbildungsleiter ARD/ZDF die Auffassung, dass es auch künftig eine Arbeitsprobe geben muss. Im Zweifelsfall gibt sie den aussagekräftigsten Anhaltspunkt für die Leistungsfähigkeit der Prüflinge.

◆ *Präzisierung der Prüfungsstückvariante Multimediaprodukt*

Eine weitere sinnvolle Veränderung liegt in der Präzisierung der Prüfungsstückvariante „Erstellung eines Multimediaproduktes“. Im Jahre 1995, als diese Formulierung gewählt wurde, gab es noch keine ausreichend konkrete Vorstellung, was ein Multimediaprodukt sein könnte. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es zumindest erforderlich zu präzisieren, dass das Prüfungsstück nach wie vor die medienadäquate Erstellung eines Bild- und/oder Tonproduktes zum Gegenstand haben muss, ähnlich wie bei den anderen Prüfungsstückvarianten. Die Besonderheit im Multimediabereich ist, dass dieses Produkt den neuen gestalterischen und dramaturgischen Möglichkeiten der „Multimediawelt“ gerecht werden muss.

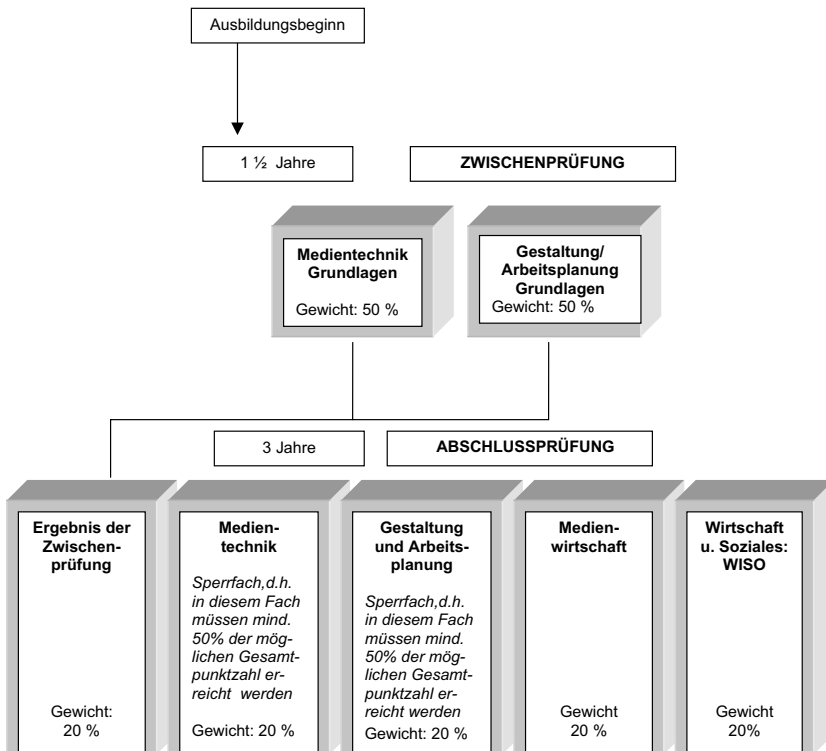
◆ *Funktionsänderung der Zwischenprüfung bzw. Einführung der gestreckten Abschlussprüfung und Veränderung von Prüfungsfächern*

Bereits im Jahr 2000 hat der Hamburger Prüfungsausschuss einen Vorschlag für eine Funktionsveränderung der Zwischenprüfung und Strukturveränderung der Abschlussprüfung erarbeitet (vgl. Abbildung 4). Zwar ist dieser Vorschlag in den Grundideen denen der gestreckten Abschlussprüfung ähnlich, im Detail kann er aber naturgemäß nicht den aktuellen Diskussionsstand über die gestreckte Abschlussprüfung beinhalten. Er soll daher an dieser Stelle nicht vertieft erörtert werden, sondern vielmehr als Anregung weitgehend unkommentiert gelassen bleiben. Allein zum Hintergrund dieser Überlegungen sei etwas gesagt. Mit einer Funktionsveränderung der Zwischenprüfung wurde zum einen eine Lösung für das Problem gesucht, dass die traditionelle Zwischenprüfung für einen Teil der Auszubildenden keinen Leistungsanreiz darstellt. Zum anderen sollte ein Weg gefunden werden, wie der unbefriedigenden Situation begegnet werden könnte, dass Umschülern die grundlegenden technischen Fertigkeiten und Kenntnisse mitunter fehlen, weil sie keine Zwischenprüfung ablegen müssen, die genau diese zum Gegenstand hat. Die Zusammenführung der beiden Prüfungsfächer „Bild- und Tongestaltung“ und „Arbeitsplanung“ zum Prüfungsfach „Gestaltung und Arbeitsplanung“ sowie der Einführung des neuen Prüfungsfaches „Medientechnik“ soll dem Berufsbild eine neue, dem Kern des Berufes angemessenere Akzentuierung geben und die inhaltliche Qualität von Ausbildung und Prüfung untermauern.

Konsens besteht auch darüber, dass die traditionelle Prüfungskonzept „Prüfungsstück + Arbeitsprobe“ einer innovativen Prüfungsformen wie z. B. der „Betrieblichen Projektarbeit“ vorzuziehen ist. Bei der Prüfungsform „Prüfungsstück“ beurteilt der Prüfungsausschuss ein Produkt, bei der Prüfungsform „Betriebliches Projekt“ hingegen einen Prozessverlauf anhand eines Projektberichtes. Damit sind – neben dem Bewertungsverfahren insgesamt – die Bewertungsschwerpunkte bei den beiden Prüfung grundlegend unterschiedlich. Für den Beruf des Mediengestalters Bild und Ton sowie dessen Anforderungsspektrum erscheint eine produktorientierte Bewertung angemessener.

Abbildung 4: Vorschlag für eine Änderung der Verordnung für den Beruf Mediengestalter /in Bild und Ton (Entwurf/Stand: Okt. 2000)

- Änderung der Prüfungsfächer (Fachtheorie) und deren Gewichtung in der Zwischen- und Abschlussprüfung



Vorteile gegenüber der alten Regelung:

- Aufwertung der Zwischenprüfung / die Teilnahme an einer Zwischenprüfung wird Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung
- Erhöhung des Gewichts der Medientechnik, eigenes Prüfungsfach

Anhang 1

Verordnung

über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

Berufsbildung,
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
Planen von Arbeitsabläufen; Zusammenarbeiten im Produktionsteam,
Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen,
Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen,
Aufbereiten und Prüfen von Bild- und Tonmaterial,
Bearbeiten von Bild- und Tonaufnahmen,
Durchführung der Bildmischung,
Wiedergeben von AV-Produktionen.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstabe f bis h, laufender Nummer 8 Buchstabe d und e, laufender Nummer 10 Buchstabe a sowie laufender Nummer 11 Buchstabe a und b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 45 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Aufnahmeeinheit für Bild, für Ton oder für Bild und Ton;

Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Montageeinrichtung für Bild, für Ton oder für Bild und Ton;

Laden und Inbetriebnehmen einer Bearbeitungssoftware einschließlich Einrichten der Bedienoberfläche;

Prüfen von Bild- und Tonmaterial auf technische Fehler und inhaltliche Vollständigkeit sowie Dokumentieren der Ergebnisse;

Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Beschallungseinrichtung;

Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Tonmischeinrichtung;

Aufbauen und Inbetriebnehmen einer Einrichtung für eine Norm- oder Formatwandlung.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

Erstellen einer Arbeitsplanung, einschließlich der Arbeitsschritte sowie der benötigten Geräte und Materialien;

Erläutern von Fehlerursachen einschließlich von Bedienungsfehlern auf der Geräte- und Systemebene nach vorgegebenen Fehlerbeschreibungen;

Beschreiben von Produktionsabläufen, insbesondere der Zusammenhänge von

Technik, Gestaltung, Arbeitsorganisation, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit;

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens 18 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens 45 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen.

Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

ein Bild- und Tonprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer, insbesondere ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Lehrfilm, ein Kurzportrait oder ein Musikvideo;

ein Tonprodukt von 3 bis 5 Minuten Dauer, insbesondere ein Hörbild, ein Kurzhörspiel, ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Wort- und Musikbeitrag oder eine Klang- oder Geräuschcollage;

ein Multimediaprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer.

Dem Prüfungsausschuß ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und den vorgesehenen Hilfsmitteln zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Realisieren eines Produktionsauftrages, der insbesondere Interview-, Gesprächs- oder Moderationssituationen umfassen soll, mit einer mobilen Bild- und Tonaufnahmeeinrichtung;

Einrichten eines Tonmischplatzes, Erstellen eines Mischplanes, Mischen von zwei bildsynchronen Tonspuren, Durchführen einer Sprachaufnahme mit anschließender Endmischung;

Einleuchten einer Szene, optisches Auflösen der Szene mit mindestens zwei Kameras, Aufzeichnen der Bildquellen über Mischpult, einschließlich Überblendung und Schrifteneinblendung;

Montieren einer Bild- und Tonproduktion nach einem vorgegebenen Konzept.

Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling nachweisen, daß ein Konzept unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte und redaktioneller Vorgaben selbständig umsetzen kann.

Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die Geräte, an denen er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennenzulernen. Das Prüfungsstück soll mit 60 vom Hundert und die Arbeitsprobe mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Bild- und Tongestaltung, Arbeitsplanung, Medienwirtschaft, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung:

Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach ihrer Herstellungstechnik und ihren Bearbeitungsprozessen sowie von Fehlern und Fehlerursachen; Erarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen;

Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach inhaltlichen Vorlagen, Beschaffung von Bild- und Tonmaterial sowie Wahrung von Persönlichkeits- und Nutzungsrechten;

Beschreiben und Beurteilen von Bild- und Tonprodukten nach dramaturgischem Aufbau und gestalterischen Mitteln;

im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

Auswerten von inhaltlichen Vorlagen; Erstellen einer Arbeitsplanung, einschließlich Arbeitstechniken, Arbeitsabläufen und Produktionskapazitäten, unter Beachtung gestalterischer Gesichtspunkte sowie inhaltlicher, terminlicher und wirtschaftlicher Vorgaben;

im Prüfungsfach Medienwirtschaft:

Beschreiben und Beurteilen der Zusammenhänge von Programmformen, Programmaufträgen und den gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen.

im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen

1. im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Medienwirtschaft	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Bild- und Tongestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Anhang 2

Mediengestalter Bild und Ton

Merkblatt zum Prüfungsstück
(Bild- und/ oder Tonprodukt)

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 29. Januar 1996 ist geregelt, dass der Prüfling als Teil der Abschlussprüfung ein Prüfungsstück in höchstens 18 Stunden durchführen soll.

Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) ein Bild- und Tonprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer, insbesondere ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Lehrfilm, ein Kurzporträt oder ein Musikvideo.
- b) Ein Tonprodukt von 3 bis 5 Minuten Dauer, insbesondere ein Hörbild, ein Kunzhörspiel, ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Wort- und Musikbeitrag oder eine Klang- oder Geräuschcollage.
- c) Ein Multimediaprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer.

* Falls ein Multimediaprodukt erstellt werden sollte, bitte gesondertes Merkblatt anfordern.

1. Genehmigung des Prüfungsstücks durch den Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vorzulegen.

2. Allgemeine Hinweise

- Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass der Prüfling alle zur Erstellung des Prüfungsstückes erforderlichen Tätigkeiten selbst ausführt. Sollte Hilfe in Anspruch genommen werden, muss dies **vorher** detailliert beantragt und begründet werden.
- Das dem Prüfungsausschuss **vor** Anfertigung des Prüfungsstückes vorzulegende Planungspapier muss folgende Inhalte haben:
 - Konzept
 - eingeplante Hilfsmittel
 - zu verwendendes Equipment mit Einverständnis des ausbildenden Betriebs (Klärung der Verfügbarkeit)
 - Benennung aller Personen mit Qualifikation, die in irgendeiner Form an der Herstellung des Prüfungsstücks beteiligt sind
 - eine zeitliche Gliederung des Herstellungsprozesses (bezogen auf die vorgeschriebene maximale Anfertigungszeit von 18 Stunden)
 - eine Angabe von zwei Bewertungsschwerpunkten

Achtung: Es darf ausschließlich ungeschnittenes Rohmaterial verwendet werden

- Jeder Prüfling fertigt ein eigenes Prüfungsstück, gemeinsame Projekte sind nicht zulässig.
- Während der Herstellung des Prüfungsstücks muss der vom Prüfungsausschuss benannte Ansprechpartner zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit haben der Arbeit beizuwohnen, d.h., dass der Ansprechpartner des Prüfungsausschusses rechtzeitig einen genauen Arbeitszeitplan mit konkreter Ortsangabe erhalten muss. Der Ausbildungsort ist in der Regel auch Herstellungsort. Eine Ausnahme ist nur mit Einverständnis des Prüfungsausschusses zulässig.
- Nach Fertigstellung des Prüfungsstücks ist das Ergebnis bei Bild/Tonbeiträgen auf Beta SP als Original, sowie drei Kopien in VHS dem Prüfungsausschuss zu übergeben.
- Bei einem reinen Tonprodukt sind DAT-Bänder als Original oder eine Audio CD und 3 Kopien auf beliebigen Formaten (ausgenommen Compact Kassetten) zu übergeben..
- In jedem Fall muss dem Prüfungsstück ein Exposé beigefügt werden, dem folgendes zu entnehmen sein muss:
 - verwendetes Equipment
 - verwendetes Rohmaterial
 - Auflistung des Herstellungsprozesses
 - Name und Funktion der am Prüfungsstück beteiligten Personen
- Ferner ist sämtliches verwendetes Rohmaterial dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

3. Bewertung:

Mögliche Bewertungsschwerpunkte:

Ton	1. Tonaufnahme
	2. Tonbearbeitung
Bild	3. Bildaufnahme
	4. Bildbearbeitung

Der Prüfungsausschuss bewertet das Prüfungsstück grundsätzlich in seiner Gesamtheit in Hinblick auf Inhalt (Konzept/Konzeptumsetzung und Erzählidee) und Form d.h. redaktionell und gestalterisch.

Ein besonderes Gewicht bei der Beurteilung liegt auf den im Exposé benannten Bewertungsschwerpunkten. Diese müssen bei der Herstellung eigenständig ohne Unterstützung anderer gefertigt worden sein. Hierauf bezieht der Prüfungsausschuss die zeitliche Vorgabe von höchstens 18 Stunden für das Prüfungsstück.

HANDELSKAMMER HAMBURG
Technische Berufsbildung G V2/1 Bu

Seite 3

Bei der Auswahl der Bewertungsschwerpunkte geht der Prüfungsausschuss davon aus, dass je ein Schwerpunkt aus dem Ton- und aus dem Bildbereich gewählt wird. Ist dies nicht der Fall, muss der Prüfungsausschuss dem ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall erfolgt die Arbeitsprobe im jeweils anderen Bereich (z.B. bei einem Musikvideo mit den Bewertungsschwerpunkten Bildaufnahme und Bildbearbeitung ist eine Arbeitsprobe im Bereich Ton abzulegen). Diese Regelung wird entsprechend bei der Abgabe eines Tonproduktes als Prüfungsstück gehandhabt.

Die Rechte und das Eigentum liegen ausschließlich beim Ausbildungsbetrieb.

Das Prüfungsstück muss in einen Karton mit der **Größe 40 x 25 x 15** an die Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg gesandt werden.

Jedes Prüfungsstück und **alles** Rohmaterial muss wie nachfolgend bezeichnet werden.

Beruf:

Prüf. - Nr.:

Firma:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

Tel.:

Mediengestalter Bild und Ton

2. Merkblatt zum Prüfungsstück (Multimediaprodukt)

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton / zur Mediengestalterin Bild und Ton des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 29. Januar 1996 ist geregelt, dass der Prüfling als Teil der Abschlussprüfung ein Prüfungsstück in höchstens 18 Stunden durchführen soll.

Für das Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) ein Bild- und Tonprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer, insbesondere ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Lehrfilm, ein Kurzporträt oder ein Musikvideo.*
- b) Ein Tonprodukt von 3 bis 5 Minuten Dauer, insbesondere ein Hörbild, ein Kurzhörspiel, ein Magazinbeitrag, ein Bericht, ein Wort- und Musikbeitrag oder eine Klang- oder Geräuschcollage.
- c) Ein Multimediaprodukt von 2 ½ bis 4 Minuten Dauer.

* Falls ein Bild- und Tonprodukt oder ein Tonprodukt erstellt werden sollte, bitte gesondertes Merkblatt anfordern.

1. Genehmigung des Prüfstücks durch den Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstückes das zu realisierende Konzept einschließlich der Arbeitsplanung und der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vorzulegen. Voraussetzung für eine Anerkennung als Prüfungsstück im Rahmen einer Prüfung zum/zur Mediengestalter / Mediengestalterin Bild und Ton ist, dass es sich um ein interaktives Multimediaprodukt handelt, bei dem selbsterstellte Video- und Audioelemente (Dauer mindesten 1 ½ , maximal 4 Minuten) prägend sind.

Dem als Prüfstück eingereichten Multimediaprodukt selbst ist als wesentlicher Teil ein erläuterndes ausführliches schriftliches Konzept beizufügen, das tragend der Bewertung zugrundegelegt wird. Es muss insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

Zielgruppe
Inhalt, Aussage / „Content“
Gestalterische Absichten, Ideen/ Komposition
Baumstruktur als Orientierungshilfe zum Inhalt der CD-ROM

HANDELSKAMMER HAMBURG
Technische Berufsbildung G V2/I Bu

Seite 2

Das Multimediaprodukt (CD-ROM) muss auf einem PC mit nachfolgender Grundausstattung fehlerfrei lauffähig sein. Alle evtl. erforderlichen Hilfsprogramme müssen auf der CD-ROM enthalten sein. Diese sowie das Multimediaprodukt selbst müssen auf einfache Weise innerhalb von höchstens 10 Minuten zum Laufen gebracht werden können. Die Grundausstattung umfasst:

- Pentium 2 Prozessor, Taktfrequenz 300 MHz, Macintosh G 4
- 64 MB RAM
- 16 Bit Soundkarte
- 3-D Grafikkarte
- 17 – Zoll Monitor, Auflösung 1024 x 768, 16 Bit Farbtiefe
- 2 Studio – Lautsprecher in Stereoanordnung
- Betriebssysteme: Windows 98, MacOS 9

(Hinweis: Falls abweichende Standards verwendet werden sollen, z.B. DVD Dolby digital o.ä., ist dies vom Prüfungsausschuss **vorab gesondert** zu genehmigen.)

2. Allgemeine Hinweise:

Der Prüfungsausschuss geht davon aus, dass der Prüfling alle zur Erstellung des Prüfungsstückes erforderlichen Tätigkeiten selbst ausführt. Sollte Hilfe in Anspruch genommen werden, muss dies **vorher mit ausführlicher Darstellung** beantragt und begründet werden.

Dem Prüfungsausschuss ist **vor** Anfertigung des Prüfungsstückes ein Exposé mit nachfolgendem Inhalt vorzulegen:

- Konzept
- eingesetzte Hilfsmittel (verwendete Software, Plug-Ins, Übernahme von fremden Audio- und Videodateien usw.)
- zu verwendendes Equipment mit Einverständnis des ausbildenden Betriebs (Klärung der Verfügbarkeit)
- Benennung aller Personen mit Qualifikation, die in irgendeiner Form an der Herstellung des Prüfungsstückes beteiligt sind
- eine zeitliche Gliederung des Herstellungsprozesses des Multimediaproduktes (bezogen auf die vorgeschriebene maximale Anfertigungszeit von 18 Stunden / ohne Einbeziehung des Zeitaufwandes zur Erstellung des zugehörigen schriftlichen Konzeptes)

Jeder Prüfling fertigt ein eigenes Prüfungsstück, gemeinsame Projekte sind nicht zulässig.

Während der Herstellung des Prüfungsstückes muss der vom Prüfungsausschuss benannte Ansprechpartner zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, der Arbeit beizuwohnen, d.h., dass der Ansprechpartner des Prüfungsausschusses rechtzeitig einen genauen Arbeitszeitplan mit konkreter Ortsangabe erhalten muss. Der Ausbildungsort ist in der Regel auch Herstellungsort. Eine Ausnahme ist nur mit Einverständnis des Prüfungsausschusses zulässig.

Nach Fertigstellung des Prüfungsstücks ist das Ergebnis als CD – ROM sowie zwei Kopien dem Prüfungsausschuss zu übergeben.

Ferner ist sämtliches verwendetes Rohmaterial dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört das Ausgangsmaterial für Video- und Audiosequenzen im Original sowie sämtliche verwendete Dateien auf einer separat beigefügten CD – ROM.

3. Bewertung:

Der Prüfungsausschuss bewertet das Prüfungsstück grundsätzlich in seiner Gesamtheit in Hinblick auf Inhalt (Konzept/Konzeptumsetzung und Erzählidee) und Form (Gestaltung/Komposition der medialen Elemente Text, Grafik, Video, Audio bezogen auf das Ziel).

Ein besonderes Gewicht bei der Beurteilung liegt neben den Kriterien der Handhabung/ Ergonomie, d.h. der störungsfreien Lauffähigkeit, der korrekten, einfachen und anschaulichen Navigation, der anschaulichen und leichtgängigen Rubrizierung auf der Stimmigkeit des Konzeptes und seiner gestalterischen Umsetzung sowie der Komposition der medialen Teile und der Bewertung der selbstgestellten Video- und Audioelemente. Diese müssen bei der Herstellung eigenständig ohne Unterstützung anderer gefertigt worden sein.

Die Rechte und das Eigentum liegen ausschließlich beim Ausbildungsbetrieb.

Das Prüfungsstück muss in einem Karton mit der **Größe 40 x 25 x 15** an die Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg gesandt werden.

Es ist eine Liste beizufügen, auf der alle eingereichten Materialien aufgelistet sind,

ferner muss jedes Prüfungsstück und **alles** Rohmaterial wie nachfolgend bezeichnet werden:

Prüfung zum Mediengestalter/zur Mediengestalterin Bild und Ton

Titel des Prüfstücks:

Prüf. - Nr.:

Firma:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ: Ort:

Tel.:

HANDELSKAMMER HAMBURG
Technische Berufsbildung**Themenvorschlag für das Prüfungsstück**

Abschlußprüfung Winter ...

Berufsbezeichnung/Fachrichtung:

Prüfungsteilnehmer:

Ausbildungsbetrieb:

Prüfstückbezeichnung:

Prüfstückbeschreibung, evtl. als gesonderte Anlage beifügen:

Ansprechpartner im Ausbildungsbetrieb:

Name:

Vorname:

Tel.-Nr.:

Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes zur Durchführung des Projektes:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift(en)

Themenvorschlag für das Prüfungsstück

Zeitplanung (incl. Ort) in Stunden:

Produktionsmaterial und genaue Angabe evtl. Helfer inkl. Beruf und Funktion:

Bewertungsschwerpunkte:

Ton 1. Tonaufnahme
 2. Tonbearbeitung

**nicht gewählte Bewertungspunkte
 bitte Streichen**

Bild 3. Bildaufnahme
 4. Bildbearbeitung

Inhalt 5. Konzept/Erzählidee
 6. Konzeptumsetzung

Aus den Bewertungspunkten können für das Prüfstück §8 (2) 1a und c aus den Bereichen Ton und Bild je ein Punkt vorgeschlagen werden.

Ausnahme beim Prüfstück §8 (2) 1b. Hier werden die Punkte 1 und 2 bewertet.

Die Punkte 5 und 6 werden bei allen Prüfstücken bewertet.

Die Bewertungspunkte werden unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Teilnehmers vom Prüfungsausschuß festgelegt.

Ort, Datum:-----
Unterschrift des Prüfungsteilnehmers**Der Antrag für die Projektarbeit wurde****angenommen:** ☐**verändert:** ☐**abgelehnt:** ☐**Datum:**-----

Der Prüfungsausschuß

Anhang 3

Zwei Eindrücke am Rande

Erfahrungen aus sieben Jahren Prüfungstätigkeit können nicht ohne Eindrücke von grundsätzlicher Art bleiben. Einige aus diesen Eindrücken abgeleitete Überlegungen sind nachfolgend aufgeführt – teilweise bewusst etwas provokant gehalten, um zum Nachdenken anzuregen.

Fünf Noten und die Scheingenauigkeit der Prozentrechnung mit zwei Stellen hinter dem Komma

Praktisch gibt es nur vier Noten im Zeugnis, da die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nur in Ausnahmefällen vorkommen. Die fünfte Note „mangelhaft“ ist letztlich keine Note, sondern eine Ja/Nein-Entscheidung in bezug auf das Bestehen der Prüfung.

Bevor im Prüfungsausschuss eine fünf vergeben wird, wird mehrfach nachgesehen, ob nicht doch noch irgendwo ein Punkt vergeben werden kann oder eine Bewertung zu hart war. Dies ist zwar gut gemeint, damit aber wird die Note „ausreichend“ bei einem enger werdenden Arbeitsmarkt häufig zu einer „Sammelnote“, die den Prüflingen tendenziell die Berufschancen nimmt, statt sie ihnen zu erhalten, was eigentlich die Absicht der Prüfungsausschüsse ist.

Dies kontrastiert mit der Differenzierung der Prüfungsleistung vor Vergabe der Abschlussnoten auf 100 Prozent mit einer mindestens zweistelligen Genauigkeit hinter dem Komma. Damit hat man nicht nur einhundert verschiedene prozentuale Stufen zur Verfügung, sondern auch noch die entsprechenden Differenzierungen als „Stellen hinter dem Komma.“ Eine derart feine Bewertung führt zu einer Scheingenauigkeit. Dies um so mehr, als im Ergebnis einer Bewertung, wie gesagt, in der Regel lediglich vier ganze Noten angegeben werden.

Der Formalismus oder die Angst vor der Klage

Am letzten Tag der Prüfung bricht in den Prüfungsausschüssen regelmäßig Hektik aus. Alles wird mehrfach durchgesehen, um sicherzustellen, dass den formalen Anforderungen an eine Prüfung Genüge getan wurde. Diese formalen Anforderungen sind beachtlich. Wenn man die Prüfungsordnung oder gar das Prüfungshandbuch liest, könnte einen angesichts des Grundtenors solcher Vorschriftenwerke durchaus das Gefühl beschleichen, dass man eigentlich schon „halb im Gefängnis steht“, wie es einer der Kollegen aus dem Hamburger Prüfungsausschuss unlängst formulierte.

Es ist unbestritten, dass ein Großteil der Vorschriften sein muss, da es sich bei Prüfungen um wichtige, für die Prüfungsteilnehmer oft entscheidende Weichenstellungen handelt. Ebenso unbestritten dürfte aber auch sein, dass es Grenzen des

Formalen geben muss. Als Beispiel sei hier nur die Häufigkeit genannt, mit der ein Prüfungsausschussvorsitzender die einen Prüfungskandidaten betreffenden Unterlagen unterschreiben muss. Durch die Vielzahl an Unterschriften steigt kaum die Gewähr, formal korrekt verfahren zu haben.

Die Autoren

Gerald Mechnich

Diplom-Psychologe

Leiter der Abteilung „Controlling und Personalentwicklung“ des Norddeutschen Rundfunks

Verantwortlicher für die Ausbildung im Produktions- und Technikbereich des NDR

Seit 1995 Vorsitzender des Hamburger Prüfungsausschusses
für Mediengestalter/Mediengestalterinnen Bild und Ton

Margit Ebbinghaus

Diplom-Psychologin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich

Qualitätsstandards, Zertifizierungen, Prüfungen, Lektorat RVO
des Bundesinstituts für Berufsbildung

The media industry is and will be one of the most interesting fields of employment. Since 1996, when media design for audio and video became a vocation in its own right, special courses of training have been in place for this growth industry.

In a detailed and highly interesting way this volume describes

- the challenges related to training and examinations in such a complex and dynamic vocation,
- the experience trainers and apprentices have made in meeting these challenges, and
- the impetus this has on the further development of the dual system of training and examinations.

Die Medienbranche ist eines der interessantesten Beschäftigungsfelder der Gegenwart und Zukunft. Seit 1996 bestehen mit dem Mediengestalter/der Mediengestalterin Bild und Ton eigene Ausbildungswege für diese Wachstumsbranche.

Differenziert und spannend zugleich beschreibt der vorliegende Band

- die Herausforderungen, die mit der Ausbildung und den Prüfungen in einem derart komplexen und dynamischen Beruf verbunden sind,
- die Erfahrungen, die bei ihrer Bewältigung gewonnen wurden, sowie
- Impulse, die sich daraus für eine Weiterentwicklung des dualen Ausbildungs- und Prüfungswesens gewinnen lassen.

ISBN 3-7639-1001-8



9 783763 910014

W. Bertelsmann Verlag
Bielefeld

Schriftenreihe
des Bundesinstituts
für Berufsbildung
Bonn